

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 56</b></p> <p>Der Auftrag des Presbyteriums umfaßt besonders folgende Aufgaben:</p> <p>a) die Pfarrwahl und die Mitwirkung bei der Berufung der Pfarrer nach dem Pfarrstellenbesetzungsrecht,</p> <p>b) die Pflicht, im Einvernehmen mit dem Superintendenten dafür zu sorgen, daß der Gottesdienst, die Seelsorge, die Unterweisung der Jugend und die Amtshandlungen ordnungsgemäß wahrgenommen werden, wenn eine Pfarrstelle frei wird oder der pfarramtliche Dienst aus anderen Gründen nicht geschieht,</p> <p>c) die Verantwortung für den Kirchlichen Unterricht,</p> <p>d) die Zulassung zum heiligen Abendmahl,</p> <p>e) die Sorge für die Heiligung des Sonntags,</p> <p>f) die Festsetzung der Zeit und der Zahl der Gottesdienste sowie die Aufrechterhaltung guter Ordnung im Gottesdienst,</p> <p>g) die Förderung der Kirchenmusik, insbesondere die Pflege des Gemeindegesanges,</p> <p>h) die Sammlung und Abführung der Kollekten,</p> <p>n) die Sorge für die würdige Ausstattung der gottesdienstlichen Räume und die Pflege der kirchlichen Geräte,</p> <p>i) die Unterstützung des Pfarrers in der Durchführung des geordneten Hausbesuches,</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 56</b></p> <p><i>Die Aufgaben des Presbyteriums beinhalten im einzelnen:</i></p> <p><i>a) Das Presbyterium wirkt nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsrechtes bei der Pfarrwahl mit;</i></p> <p><i>b) es sorgt im Einvernehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten dafür, daß der Gottesdienst, die Seelsorge, die Unterweisung der Jugend und die Amtshandlungen ordnungsgemäß wahrgenommen werden, wenn eine Pfarrstelle frei wird oder der pfarramtliche Dienst aus anderen Gründen nicht geschieht;</i></p> <p><i>c) es trägt die Verantwortung für den Kirchlichen Unterricht;</i></p> <p><i>d) es beschließt über die Zulassung zum heiligen Abendmahl;</i></p> <p><i>e) es trägt Sorge für die Heiligung des Sonntags;</i></p> <p><i>f) es setzt die Zeit und die Zahl der Gottesdienste fest und trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Ordnung im Gottesdienst;</i></p> <p><i>g) es fördert die Kirchenmusik, insbesondere die Pflege des Gemeindegesanges;</i></p> <p><i>h) es sorgt für die Sammlung und Abführung der Kollekten;</i></p> <p><i>i) es trägt Sorge für die würdige Ausstattung der gottesdienstlichen Räume und die Pflege der kirchlichen Geräte;</i></p> <p><i>j) es unterstützt die Pfarrerinnen und Pfarrer bei den Hausbesuchen;</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 56</b></p> <p>Die Vorschriften sind redaktionell überarbeitet und sprachlich den Artikeln 89, 104, 114, 137 angepaßt worden.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>noch Artikel 56</p> <p>k) die Verantwortung für den Dienst an den Männern, den Frauen und der Jugend der Gemeinde,</p> <p>o) die Wahrung der kirchlichen Anliegen im Blick auf die Schulen,</p> <p>l) die Sorge für die in der Gemeinde bestehenden Einrichtungen der Diakonie,</p> <p>m) die Pflege der kirchlichen Sitte,</p> <p>q) die Berufung von Kirchengemeindebeamten und -angestellten sowie die Regelung und Beaufsichtigung ihres Dienstes,</p> <p>p) die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde nach der hierfür bestehenden Ordnung,</p> <p>r) die Vertretung der Kirchengemeinde im Rechtsverkehr.</p>	<p>noch Artikel 56</p> <p><i>k) es ist verantwortlich für den Dienst an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen;</i></p> <p><i>l) es wahrt</i> die kirchlichen Anliegen im Blick auf die Schulen;</p> <p><i>m) es trägt</i> Sorge für die in der Gemeinde bestehenden Einrichtungen der Diakonie;</p> <p><i>n) es pflegt kirchliche Sitte;</i></p> <p><i>o) es stellt die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an und übt die Dienstaufsicht aus;</i></p> <p><i>p) es verwaltet das Vermögen</i> der Kirchengemeinde nach der <i>entsprechenden</i> Ordnung;</p> <p><i>q) es vertritt die</i> Kirchengemeinde im Rechtsverkehr.</p>	
<p>Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Dortmund-Süd</p>	<p><b>Nr. 187</b>  <b>Anfrage:</b>                  Buchstabe n): Wie pflegt das Presbyterium „kirchliche Sitte“? Hier fehlt wohl der Artikel. Das Presbyterium kann „die“ kirchliche Sitte, was immer das ist, pflegen.</p>	
<p>Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Dortmund-West</p>	<p><b>Nr. 188</b>  <b>Änderungsvorschlag:</b>                  In Buchstabe h) sollte das Wort „Abführung“ durch eine bessere sprachliche Formulierung ersetzt werden (evtl. bietet sich das Wort „Weiterleitung“ an).</p>	<p>Alte kirchliche Sprachformulierungen sollten in die Überarbeitung des Textes einbezogen werden. Es ist kritisch anzumerken, daß die Sprache an vielen Stellen sehr ordnungsorientiert ist.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p><b>Nr. 189</b>  <b>Inhaltlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Buchstabe a) soll folgende Fassung erhalten: „Dem Presbyterium <u>obliegt die Pfarrwahl, es</u> wirkt nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsrechtes <u>bei der Berufung mit.</u>“</p> <p><b>Nr. 190</b>  <b>Anfrage:</b>                      Buchstabe p): Eine Hinterfragung der Aussage, daß das Presbyterium das Vermögen der Kirchengemeinde verwaltet. - Was besagt heute 'Verwalten von Vermögen' unter den veränderten Bedingungen der Vermögensbeschaffung; Vermögensbeschaffung zu verstehen als Versuch, rückläufige Kirchensteuerzuweisungen andernorts, etwa durch Sponsoring, auszugleichen. Dem 'Verwalten von Vermögen' fehlt der dynamische Aspekt.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Paderborn</p>	<p><b>Nr. 191</b>  <b>Änderungsvorschlag:</b>                      Buchstabe a): Die alte Formulierung sollte beibehalten werden</p>	<p>Die neue Formulierung schwächt das für unsere Kirche konstitutive Recht des Presbyteriums im Bezug auf die Pfarrwahl ab.</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Vlotho</p>	<p><b>Nr. 192</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Buchstabe a) soll folgende Fassung erhalten: „<u>die Pfarrwahl, sowie die Mitwirkung bei der Berufung von Pfarrern und Pfarrern nach dem Pfarrstellenbesetzungsrecht.</u>“</p>	<p>Das nach der alten Ordnung verbrieftete Recht des Presbyteriums zur Pfarrwahl soll unangetastet bleiben und für die neue Ordnung festgeschrieben werden.</p>
<p>Presbyterium der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Bielefeld</p>	<p><b>Nr. 193</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Buchstabe f): Warum nicht „<u>gute</u>“ Ordnung?</p>	<p>Viele als „redaktionell“ gekennzeichnete Änderungen erweisen sich als durchaus inhaltlich bedeutsam.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jöllenbeck (Kirchenkreis Bielefeld)</p>	<p><b>Nr. 194</b>  <b>Inhaltlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Nach dem Buchstaben „o“ soll der folgende Punkt aufgenommen werden:                      .. es sollte die im Ehrenamt tätigen Gemeindeglieder begleiten und eine Person benennen, die für ihre Belange zuständig ist.</p>	<p>siehe Arbeitsheft und die Vorlage zur Landessynode 1993 „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“, wo Resignation von Ehrenamtlichen angezeigt wird</p>
<p>Frauenreferat der EKvW</p>	<p><b>Nr. 195</b>  <b>Anmerkung:</b>                      Buchstabe a): Hier ist sachlich anzumerken, daß die Aufgabe des Presbyteriums eingeschränkt scheint gegenüber der alten Formulierung, nach der die Pfarrwahl selbst als Aufgabe formuliert war.</p> <p><b>Nr. 196</b>  <b>Inhaltlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Buchstabe n) kann entfallen.</p>	
<p>Pädagogisches Institut der EKvW</p>	<p><b>Nr. 197</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Unter Buchstabe b) sollen die Worte „Unterweisung der Jugend“ durch „<u>Konfirmandenarbeit</u>“ ersetzt werden.</p> <p><b>Nr. 198</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Unter Buchstabe c) sollen die Worte „den Kirchlichen Unterricht“ durch „<u>die Konfirmandenarbeit</u>“ ersetzt werden.</p> <p><b>Nr. 199</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Unter Buchstabe k) sollen die Worte „den Dienst an“ durch „<u>die Arbeit mit</u>“ ersetzt werden.</p> <p><b>Nr. 200</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Buchstabe l) soll folgende Fassung erhalten: „es <u>vertritt</u> die kirchlichen Anliegen im <u>Gespräch mit den</u> Schulen;“</p>	<p>In vielen Passagen enthält die Kirchenordnung Formulierungen, die dem heutigen Sprachgefühl nicht mehr entsprechen oder auch mißverständlich wirken können (vgl. Art. 17, 55, 56, 89 u.a.). Es bleibt zu hoffen, daß bei einer anstehenden sachlichen Überarbeitung der Kirchenordnung (vgl. etwa Art. 186 ff und 198!) auch auf eine verständliche und zugleich genaue Sprache geachtet wird.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>KO-Unterausschuß vom 06.12.1997 und KO-Ausschuß vom 10.06.1998 und 11.08.1998</p>	<p><i>Es wird vorgeschlagen, im Buchstaben f nach den Worten „die Einhaltung der“ das Wort „guten“ einzufügen. Im Buchstaben h soll das Wort „Abführung“ durch das Wort „Weiterleitung“ ersetzt werden. Es soll ein neuer Buchstabe p mit folgendem Inhalt aufgenommen werden: „es beauftragt ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;“ Die Buchstaben p und q der Entwurfsfassung werden zu den Buchstaben q und r.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Zu den Nrn. 189, 191, 192 und 195 ist festzuhalten, daß der Vorschlag an anderer Stelle in der Kirchenordnung grundsätzlich verankert ist (vgl. Art. 10). Über die Nrn. 187 und 196 hat der Unterausschuß intensiv beraten und diskutiert. An der Formulierung wird festgehalten, z. B. werden hierunter auch kirchliche Sitten und Gebräuche gesehen (der Posaunenchor spielt regelmäßig bei Beerdigungen). Der Vorschlag Nr. 193 wird umgesetzt. Ebenso wird der Vorschlag Nr. 188 übernommen. Der Unterausschuß hält es für notwendig, auch die Beauftragung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in dem Aufgabenkatalog des Presbyteriums zu verankern (siehe Änderungsvorschlag zu Buchstabe p sowie Nr. 194 und vgl. Begründung zu Art. 42). Die Nrn. 197 - 200 führen unter Berufung auf das heutige Sprachgefühl Begriffe ein, die an verschiedenen Stellen die Aussagen des geltenden Textes verkürzen. Solche weitgehenden Änderungen können nicht ohne erneutes Stellungsnahmeverfahren in den Gemeinden übernommen werden.</p>
<p><b>Artikel 57</b></p> <p>(1) Mitglieder des Presbyteriums sind die Inhaber und Verwalter einer Pfarrstelle sowie die Presbyter der Kirchengemeinde.</p> <p>(2) Wer für mehrere Kirchengemeinden zum Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle bestellt wird, ist Mitglied des Presbyteriums jeder dieser Kirchengemeinden.</p> <p><b>Artikel 57a</b></p> <p>(4) Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand des Presbyteriums ergibt sich aus der Summe der Zahl der Presbyterstellen und der Zahl der Pfarrstellen einer Kirchengemeinde.</p>	<p><b>Artikel 57</b></p> <p>(1) Mitglieder des Presbyteriums sind die <i>Pfarrerinnen und Pfarrer</i> sowie die <i>Presbyterinnen und Presbyter</i> der Kirchengemeinde.</p> <p>(2) Wer für mehrere Kirchengemeinden <i>zur Pfarrerin oder zum Pfarrer</i> bestellt ist, ist Mitglied des Presbyteriums jeder dieser Kirchengemeinden.</p> <p>(3) Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand des Presbyteriums ergibt sich aus der Summe der <i>Stellen der Presbyterinnen und Presbyter</i> und der Pfarrstellen einer Kirchengemeinde.</p>	<p><b>Artikel 57</b></p> <p>(1) redaktionelle Überarbeitung</p> <p>(2) redaktionelle Überarbeitung</p> <p>(3) Abs. 3 entspricht in redaktioneller Überarbeitung dem bisherigen Artikel 57a Abs. 4.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 57a</b></p> <p>(1) Die Zahl der Presbyterstellen beträgt in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und nicht mehr als 600 Gemeindegliedern mindestens vier,</p> <p>in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 600 bis 2000 Gemeindegliedern mindestens sechs,</p> <p>in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 2000 Gemeindegliedern mindestens acht,</p> <p>in Gemeinden mit zwei Pfarrstellen mindestens acht,</p> <p>in Gemeinden mit drei Pfarrstellen mindestens zwölf.</p> <p>In Gemeinden mit mehr als drei Pfarrstellen erhöht sich die Zahl der Presbyter für jede weitere Pfarrstelle um mindestens zwei.</p> <p>(2) Veränderungen der Gemeindegliederzahl und der Pfarrstellenzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Presbyterstellen erst im Rahmen der folgenden Presbyterwahl zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Das Presbyterium kann mit Wirkung für die nächste Presbyterwahl eine Veränderung der Zahl der Presbyterstellen beschließen. Die Zahl der Presbyterstellen muß durch zwei teilbar sein. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. Die Genehmigung muß bei Beginn des Wahlverfahrens vorliegen. Absatz 1 bleibt unberührt.</p> <p>(4) Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand des Presbyteriums ergibt sich aus der Summe der Zahl der Presbyterstellen und der Zahl der Pfarrstellen einer Kirchengemeinde.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 57a</b></p> <p style="text-align: center;">- entfällt -</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 57a</b></p> <p>Die Vorschrift wurde in Artikel 38a und 57 Abs. 3 aufgenommen.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 58</b></p> <p>(1) Prediger einer Kirchengemeinde, die nicht Verwalter einer Pfarrstelle sind, nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil.</p> <p>(2) Pastoren im Hilfsdienst nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums der Kirchengemeinde, der sie zugewiesen sind, mit beratender Stimme teil.</p> <p>(3) Inhaber oder Verwalter einer kreiskirchlichen Pfarrstelle, denen der Dienst an Wort und Sakrament in der Kirchengemeinde übertragen ist, nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil.</p> <p>(4) Superintendenten, denen als Inhaber der für den Superintendenten errichteten Pfarrstelle des Kirchenkreises der Dienst an Wort und Sakrament in der Kirchengemeinde übertragen ist, nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 58</b></p> <p>(1) <b>Predigerinnen und</b> Prediger einer <b>Kirchengemeinde nehmen</b> an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil.</p> <p>(2) <b>Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst</b> nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums der Kirchengemeinde, <b>in der ihnen ein Dienst zugewiesen worden ist</b>, mit beratender Stimme teil.</p> <p>(3) <b>Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenkreises</b>, denen der Dienst an Wort und Sakrament in der Kirchengemeinde übertragen <b>worden</b> ist, nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 58</b></p> <p>Die Absätze 1 bis 3 sind redaktionell geändert worden.</p> <p>(4) Abs. 4 konnte dem Wortlauf nach zu der Annahme führen, den betreffenden Superintendentinnen und Superintendenten müsse das Recht gesondert eingeräumt werden. Superintendentinnen und Superintendenten sind jedoch kraft Amtes berechtigt, an den Sitzungen aller Leitungsorgane der kirchlichen Körperschaften in ihrem Kirchenkreis teilzunehmen. Die Vorschrift ist wegen ihrer Mißverständlichkeit daher entfallen.</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Vlotho</p>	<p><b>Nr. 201</b>  <b>Änderungsvorschlag:</b>                  Abs. 4 der bisherigen Ordnung soll unter Wahrung der geschlechtergerechten Sprache in der Neufassung erhalten bleiben.</p>	<p>Abs. 4 bisheriger Ordnung bindet die Pfarrstelle des Superintendenten an eine Kirchengemeinde, wo ihm der Dienst an Wort und Sakrament übertragen ist und er (sie) mit beratender Stimme an den Sitzungen des betreffenden Presbyteriums mit teilnimmt. Es räumt dem Superintendenten in einem Presbyterium des Kirchenkreises sozusagen ein „Heimatrecht“ ein, das ihm auch nach neuer Ordnung erhalten bleiben sollte. Dieses sollte im bisherigen Umfang fortgeschrieben und als Abs. 4 neuer Ordnung unter Wahrung einer geschlechtergerechten Sprache übernommen werden.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Hennen (Kirchenkreis Iserlohn)</p>	<p><b>Nr. 202</b>  <b>Inhaltlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Abs. 3 soll folgende Fassung erhalten: <u>Auf Antrag des Presbyteriums kann ihnen der Kreissynodalvorstand beschließende Stimme beilegen.</u>                      Art. 58 Abs. 3 soll Art. 58 Abs. 4 werden.</p>	<p>Es entspricht der Achtung vor ihrer Verantwortung, sie an verantwortlicher Beschlußfassung zu beteiligen.</p>
<p>Amt für Jugendarbeit der EKvW</p>	<p><b>Nr. 203</b>  <b>Inhaltlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Art. 58 soll einen neuen Abs. 4 mit folgendem Wortlaut erhalten:   <u>(4) „Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen (gemäß VSBMO) nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums einer Kirchengemeinde, in der ihnen ein Dienst zugewiesen worden ist, mit beratender Stimme teil.“</u></p>	
<p><i>KO-Unterausschuß vom 06.12.1997 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p>Es wird vorgeschlagen, im Absatz 2 nach dem Wort „Probedienst“ das Wort „/Entsendungsdienst“ einzufügen.</p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft.                      Zu Nr. 201 wird seitens des Landeskirchenamtes geprüft, inwieweit der bisherige Absatz hier tatsächlich entfallen kann. Es stellt sich die Frage, inwieweit Art. 58 Abs. 3 (Entwurfassung) das Recht des bisherigen Abs. 4 mit umfaßt. Art. 71 regelt das Teilnahmerecht der Superintendentin oder des Superintendenten im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion. Nach Prüfung des LKA sollte der geltende Abs. 4 bestehen bleiben mit der Veränderung: „... ist, können an den ... teilnehmen“. Wichtig ist, daß diese Regelung gilt, unbeschadet der Rechte nach Art. 71 KO. Dies sollte zumindest im Protokoll des KO-Ausschusses ausdrücklich festgestellt werden, damit das Verhältnis bei den Artikeln deutlich wird und damit keine Abstriche an dem Recht nach Art. 71 KO verbunden sind.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p><i>noch KO-Unterausschuß vom 06.12.1997 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>		<p>Über den Antrag Nr. 202 hat der Kirchenordnungsausschuß und die Kirchenleitung verschiedentlich beraten und entschieden, daß diesem Begehren nicht entsprochen werden soll.</p> <p>Zu Nr. 203 ist festzuhalten, daß es an dieser Stelle nicht möglich ist, eine Mitarbeitergruppe besonders herauszustellen.</p> <p>Nach dem Pfarrdienstrecht gibt es Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst als auch im Entsendungsdienst. Die Entwurfsfassung ist entsprechend anzupassen.</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Es wird vorgeschlagen, einen neuen Absatz 4 in folgender Fassung aufzunehmen:</i>  <i>„(4) Superintendentinnen und Superintendents, für die eine Pfarrstelle des Kirchenkreises errichtet und denen der Dienst an Wort und Sakrament in einer Kirchengemeinde übertragen worden ist, können an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teilnehmen.“</i></p>	<p>Bezugnehmend auf die Sitzung des KO-Unterausschusses vom 06.12.1997 (vgl. Begründung) sollte der bisherige Absatz 4, der der Superintendentin oder dem Superintendenten in einem Presbyterium des Kirchenkreises eine feste Mitwirkungsmöglichkeit bietet, erhalten bleiben. Das Recht, an den Beratungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teilnehmen zu können, ist an dieser Stelle - außerhalb der Rechte mit Aufsichtscharakter des Art. 71 - erneut zu verankern. Der Text wurde redaktionell entsprechend angepaßt.</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 10.06.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</i></p>	<p><i>Es wird vorgeschlagen, im Satz 1 auf den Klammerzusatz „(Entsendungsdienst)“ zuzugehen.</i></p>	<p>Aus Gründen der Einheitlichkeit ist eine redaktionelle Anpassung vorzunehmen (siehe auch Art. 110 Abs. 1).</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 59</b></p> <p>(1) Die Pfarrer und die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter der Gemeinde sind verpflichtet, zu regelmäßigen gemeinsamen Arbeitsbesprechungen zusammenzukommen. Die Besprechungen können für alle Mitarbeiter gemeinsam oder für einzelne Gemeindebezirke oder Arbeitsbereiche getrennt durchgeführt werden. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Presbyteriums; er kann sich im Vorsitz vertreten lassen.</p> <p>(2) Das Presbyterium hat den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern der Gemeinde in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag die Gelegenheit zu geben, in einer Sitzung des Presbyteriums einen Arbeitsbericht zu geben.</p> <p>(3) Die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter der Gemeinde sind zu der Verhandlung mit beratender Stimme teil. Die Beschlußfassung erfolgt in ihrer Abwesenheit.</p> <p>(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 können die Mitarbeiter einer Einrichtung der Gemeinde durch den Leiter der Einrichtung vertreten werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 59</b></p> <p style="text-align: center;">- entfällt -</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 59</b></p> <p>Die Vorschrift ist aus systematischen Gründen (vgl. die Parallelvorschrift von Artikel 101) nach Artikel 78 a übernommen worden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 60</b></p> <p>In Gemeinden mit mehreren Pfarrbezirken soll das Presbyterium für jeden Pfarrbezirk Presbyter bestimmen, denen in Gemeinschaft mit dem Pfarrer die besondere Sorge für alle Angelegenheiten des Bezirks übertragen wird. Die Rechte des Presbyteriums bleiben davon unberührt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 60</b></p> <p style="text-align: center;">- entfällt -</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 60</b></p> <p>Die Vorschrift ist nach Artikel 61 Abs. 3 übernommen worden.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 62</b></p> <p>(1) Das Presbyterium kann einzelnen seiner Mitglieder besondere Dienste in der Gemeinde übertragen und ihnen innerhalb der Gemeinde Bezirke zuweisen, in denen sie insbesondere den Besuchsdienst wahrnehmen.</p> <p>(2) Einzelnen Presbytern kann vom Presbyterium der diakonische Dienst in der Gemeinde übertragen werden. Sie nehmen die Fürsorge gegenüber hilfsbedürftigen Gemeindegliedern durch persönliche Besuche und durch Verteilung der vom Presbyterium bewilligten Unterstützungen wahr. Sie sind berufen, in den Organen der Liebesarbeit mitzuwirken. Die Verwaltung des Armenvermögens der Gemeinde (Diakoniekasse) kann ihnen oder unter ihrer Leitung einem Kirchengemeindebeamten übertragen werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 60</b></p> <p>In Gemeinden mit mehreren Pfarrbezirken soll das Presbyterium für jeden Pfarrbezirk Presbyter bestimmen, denen in Gemeinschaft mit dem Pfarrer die besondere Sorge für alle Angelegenheiten des Bezirkes übertragen wird. Die Rechte des Presbyteriums bleiben davon unberührt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 61</b></p> <p>(1) Das Presbyterium kann einzelnen <i>oder mehreren gewählten Mitgliedern</i> besondere <i>Dienste übertragen</i> und <i>ihnen Bezirke</i> zuweisen, in denen sie insbesondere den Besuchsdienst wahrnehmen.</p> <p>(2) <i>Das Presbyterium kann einzelnen oder mehreren gewählten Mitgliedern den diakonischen Dienst übertragen. Diese</i> nehmen die Fürsorge gegenüber hilfsbedürftigen Gemeindegliedern durch persönliche Besuche und durch Verteilung der vom Presbyterium bewilligten Unterstützungen wahr. <i>Ihnen kann die Verwaltung der Diakoniekasse übertragen werden.</i></p> <p>(3) <i>Das Presbyterium soll in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrbezirken für jeden Pfarrbezirk einzelne oder mehrere gewählte Mitglieder bestimmen, denen in Gemeinschaft mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer die besondere Sorge für alle Angelegenheiten des Bezirkes übertragen wird.</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 61</b></p> <p>Die Vorschrift entspricht in redaktioneller Überarbeitung dem bisherigen Artikel 60 und 62. Indem Abs. 1 und 2 auf die gewählten Mitglieder abheben, wird klargestellt, daß diese Dienste den Mitgliedern von Amts wegen, d.h. den Pfarrerinnen und Pfarrern, nicht übertragen werden können. Insoweit war Artikel 62 Abs. 1 in seiner bisherigen Fassung mißverständlich formuliert.</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke</p>	<p><b>Nr. 204</b></p> <p><b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b> Bei Abs. 2 ist zu klären, ob angesichts der seit langem in Geltung stehenden Diakoniepresbyterordnung (dort Nr. 2) Satz 3 nicht lauten muß: „Ihnen <u>wird</u> die Verwaltung der Diakoniekasse <u>übertragen</u>.“</p>	
<p>Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p><b>Nr. 205</b></p> <p><b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b> In Abs. 3 sollten die Worte „... einzelne oder mehrere gewählte Mitglieder ...“ durch „... einzelne oder mehrere Presbyterinnen und Presbyter ...“ ersetzt werden.</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Presbyterium der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Bielefeld</p>	<p><b>Nr. 206</b>  <b>Inhaltlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Abs. 2: Vor den letzten Satz sollte im Sinne der alten Fassung eingefügt werden: <u>„Sie sind berufen, in den Organen der diakonischen Arbeit mitzuwirken.“</u></p> <p><b>Nr. 207</b>  <b>Änderungsvorschlag:</b>                      Abs. 3: Warum wird der letzte Satz des alten Artikels 60 nicht angefügt: <u>„Die Rechte des Presbyteriums bleiben davon unberührt.“</u>?</p>	<p>Viele als „redaktionell“ gekennzeichnete Änderungen erweisen sich als durchaus inhaltlich bedeutsam.</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 06.12.1997 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft.                      Der Vorschlag Nr. 204 wird nicht übernommen, um die Entscheidungsfreiheit des Presbyteriums nicht zu beschränken.                      Der Vorschlag Nr. 205 widerspricht dem bisherigen allgemeinen sprachlichen Duktus der Neufassung.                      Der Vorschlag Nr. 206 wird als zu weitgehend angesehen, da z. B. eine Mitarbeit im Vorstand eines Krankenhauses als Ausnahmefall zu betrachten ist.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 61</b></p> <p>(1) Das Presbyterium überträgt einem oder mehreren Presbytern das Kirchmeisteramt.</p> <p>(2) Die Kirchmeister haben die besondere Aufgabe, die Aufsicht über die Grundstücke, Gebäude, Geräte und andere Vermögensstücke der Gemeinde zu führen. Sind Bauten, Wiederherstellungen oder Neubeschaffungen nötig, so haben sie beim Presbyterium entsprechende Anträge zu stellen. Sie beaufsichtigen das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinde gemäß der kirchlichen Verwaltungsordnung. Sollen sie dies selbst führen, weil keine geeignete Kraft zur Verfügung steht, so darf es nur mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes geschehen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 62</b></p> <p>(1) Das Presbyterium überträgt einem oder mehreren <i>gewählten Mitgliedern das Amt der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters.</i></p> <p>(2) <i>Kirchmeisterinnen und</i> Kirchmeister haben <i>die Aufgabe</i>, die Aufsicht über die Grundstücke, Gebäude, Geräte und <i>anderes Vermögen der Kirchengemeinde</i> zu führen. Sind Bauten, Wiederherstellungen oder Neubeschaffungen <i>nötig, haben</i> sie beim Presbyterium entsprechende Anträge zu stellen. Sie beaufsichtigen das Kassen- und Rechnungswesen der <i>Kirchengemeinde nach der entsprechenden Ordnung</i>. Sollen sie <i>dieses</i> selbst führen, weil keine geeignete Kraft zur Verfügung <i>steht, darf es</i> nur mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes geschehen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 62</b></p> <p>Die Vorschrift entspricht in redaktionell überarbeiteter Fassung dem bisherigen Artikel 61.</p>
<p>Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p><b>Nr. 208</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                  In Abs. 1 sollten die Worte „...einem oder mehreren gewählten Mitgliedern...“ durch „...<u>einer Presbyterin oder einem Presbyter oder mehreren Presbyterinnen oder Presbytern...</u>“ ersetzt werden.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Vlotho</p>	<p><b>Nr. 209</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                  Abs. 2 Satz 3: Hier sollte statt Ordnung besser der korrekte Terminus „<u>Verwaltungsordnung</u>“ Verwendung finden.</p>	
<p>Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jöllenbeck (Kirchenkreis Bielefeld)</p>	<p><b>Nr. 210</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                  Abs. 2 Satz 1 soll folgende Fassung erhalten:  <u>Personen mit dieser Funktion</u> haben die Aufgabe...</p>	<p>vereinfachte Form</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p><i>KO-Unterausschuß vom 06.12.1997 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft.                      Der Vorschlag Nr. 208 widerspricht dem bisherigen allgemeinen sprachlichen Duktus der Neufassung.                      Zu Nr. 209 wird festgestellt, daß weitere Ordnungen (z. B. Ordnung über den Vermögensnachweis) existieren.                      Der Vorschlag Nr. 210 führt das Wort „Person“ an einer Stelle ein, an der es vermieden werden kann. An anderer Stelle wurde angemerkt, daß gerade dieser Begriff sehr unpersönlich sei.</p>
<p><b>Artikel 63</b></p> <p>Die Übertragung des Kirchmeisteramtes und aller anderen besonderen Dienste im Presbyterium ist widerruflich. Sie gilt jeweils längstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Presbyterium nach dem Ausscheiden der Hälfte der Presbyter turnusmäßig ergänzt ist. Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p><b>Artikel 63</b></p> <p>Die Übertragung <i>aller besonderen</i> Dienste im Presbyterium <i>erfolgt widerruflich für die Zeit bis zu den nächsten Wahlen zum Presbyterium. Eine erneute Übertragung ist zulässig.</i></p>	<p><b>Artikel 63</b></p> <p>redaktionelle Änderung</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke</p>	<p><b>Nr. 211</b></p> <p><b>Inhaltlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Bei der Formulierung von Art. 63 ist sicherzustellen, daß die Übertragung besonderer Dienste im Presbyterium über den Termin einer Wahl zum Presbyterium hinaus Bestand hat bis zur Einführung des neuen Presbyteriums.</p>	
<p><i>KO-Unterausschuß vom 06.12.1997 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Es wird vorgeschlagen, im Satz 1 die Worte „zu den nächsten Wahlen“ durch „zur Einführung nach den nächsten turnusmäßigen Wahlen“ zu ersetzen.</i></p>	<p>Der Änderungsvorschlag wird geprüft.                      Das Presbyterwahlgesetz regelt, daß mit der Einführung der Presbyterinnen und Presbyter das Wahlverfahren als abgeschlossen anzusehen ist. Aus Gründen der Klarstellung votiert der Unterausschuß für den Änderungsvorschlag.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p align="center"><b>Artikel 64</b></p> <p>Die Presbyter verrichten ihren Dienst unentgeltlich; notwendige Auslagen und entgangener Arbeitslohn werden ihnen erstattet.</p>	<p align="center"><b>Artikel 64</b></p> <p align="center">- entfällt -</p>	<p align="center"><b>Artikel 64</b></p> <p>Die Vorschrift findet sich jetzt in Artikel 36a.</p>
<p align="center"><b>Artikel 65</b></p> <p>(1) Den Vorsitz im Presbyterium führt ein Pfarrer, ein Pfarrstellenverwalter oder ein Presbyter.</p> <p>(2) Wählt das Presbyterium einen Presbyter zum Vorsitzenden, so bestimmt es zugleich seinen Stellvertreter und regelt den Beginn ihrer Amtszeit. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(3) Wählt das Presbyterium nicht einen Presbyter zum Vorsitzenden, so gilt:</p> <p>a) In Gemeinden mit einer Pfarrstelle führt der Pfarrer oder der Pfarrstellenverwalter den Vorsitz. Ist ein Stellvertreter nicht bestimmt, so führt bei Verhinderung des Vorsitzenden der Kirchmeister den Vorsitz.</p>	<p align="center"><b>Artikel 65</b></p> <p>(1) Den Vorsitz im Presbyterium führt <b>eine Pfarrerin, ein Pfarrer, eine Presbyterin</b> oder ein Presbyter.</p> <p>(2) <b>Überträgt das Presbyterium den Vorsitz einem gewählten Mitglied, regelt es zugleich die Stellvertretung und den Beginn der Amtszeit. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.</b></p> <p>(3) <b>Überträgt das Presbyterium den Vorsitz nicht einem gewählten Mitglied, gilt folgendes:</b></p> <p>a) In <b>Kirchengemeinden</b> mit einer Pfarrstelle führt <b>die Pfarrerin oder der Pfarrer den Vorsitz. Ist die Stellvertretung nicht geregelt, führt bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden eine Kirchmeisterin oder ein Kirchmeister den Vorsitz.</b></p>	<p align="center"><b>Artikel 65</b></p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>noch Artikel 65</b></p> <p>b) In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen wechselt der Vorsitz unter ihren Inhabern oder Verwaltern jährlich nach einer vom Presbyterium aufgestellten Ordnung. Mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes kann das Presbyterium bestimmen, daß der Vorsitz alle zwei Jahre wechselt. In besonderen Fällen kann die Amtszeit mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes verlängert werden. Der Vorsitzende wird durch seinen Vorgänger im Vorsitz vertreten. Sind alle Inhaber oder Verwalter der Pfarrstelle verhindert, so führt der Kirchmeister den Vorsitz.</p> <p>(4) Hat ein Presbyterium weder einen Vorsitzenden noch einen stellvertretenden Vorsitzenden, so führt der Superintendent oder ein von ihm Beauftragter den Vorsitz ohne Stimmrecht.</p> <p>(5) Inhaber oder Verwalter von Pfarrstellen sind verpflichtet, gegebenenfalls den Vorsitz im Presbyterium zu übernehmen. Hiervon kann der Kreissynodalvorstand aus wichtigen Gründen auf Antrag des betreffenden Inhabers oder Verwalters der Pfarrstelle befreien.</p> <p>(6) Ein Presbyter kann sein Amt als Vorsitzender aus wichtigen Gründen niederlegen. Die Niederlegung ist dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen und von diesem festzustellen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>noch Artikel 65</b></p> <p>b) In <i>Kirchengemeinden</i> mit mehreren Pfarrstellen wechselt der Vorsitz unter <i>den Mitgliedern von Amts wegen</i> jährlich nach einer vom Presbyterium aufgestellten Ordnung. Mit <i>Zustimmung</i> des Kreissynodalvorstandes kann das Presbyterium bestimmen, daß der Vorsitz alle zwei Jahre wechselt. In besonderen Fällen kann die Amtszeit mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes verlängert werden. <i>Die Stellvertretung liegt jeweils bei der Amtsvorgängerin oder dem Amtsvorgänger. Sind diese verhindert, führt eine Kirchmeisterin oder ein Kirchmeister den Vorsitz.</i></p> <p>(4) <i>Im Falle einer Vakanz im Vorsitz und in seiner Stellvertretung führt die Superintendentin oder der Superintendent, eine von ihm Beauftragte</i> oder ein von ihm Beauftragter den Vorsitz ohne Stimmrecht.</p> <p>(5) <i>Die Mitglieder des Presbyteriums von Amts wegen sind verpflichtet, den Vorsitz im Presbyterium zu übernehmen. Auf ihren Antrag kann der Kreissynodalvorstand hiervon aus wichtigen Gründen befreien.</i></p> <p>(6) <i>Gewählte Mitglieder des Presbyteriums können den Vorsitz</i> aus wichtigen Gründen niederlegen. Die Niederlegung ist dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen und von diesem festzustellen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>noch Artikel 65</b></p> <p>(4) redaktionelle Änderung</p> <p>(5) redaktionelle Änderung</p> <p>(6) redaktionelle Änderung</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Dortmund-Süd</p>	<p><b>Nr. 212</b>  <b>Anfrage:</b>                      Hier wird als „redaktionelle Änderung“ ein neuer Begriff in die Kirchenordnung eingeführt: Das „gewählte Mitglied“. Nach dem Verständnis des Kreissynodalvorstandes hat das Presbyterium in der EKvW nur gewählte Mitglieder. Auch die Pfarrer und Pfarrerrinnen sind gewählte Mitglieder. Der neu eingeführte Begriff „gewählte Mitglieder“ scheint dem Kreissynodalvorstand für das Gemeinde nicht tauglich zu sein. Hier liegt mehr als eine redaktionelle Änderung vor.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke</p>	<p><b>Nr. 213</b>  <b>Inhaltlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Es wird für dringend erforderlich gehalten, daß in Abs. 3 Buchstabe a) und b) eine klare Regelung der Stellvertretung im Presbyteriumsvorsitz für den Fall getroffen wird, daß mehrere Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister bestellt sind.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Plettenberg</p>	<p><b>Nr. 214</b>  <b>Änderungsvorschlag:</b>                      Art. 65 schreibt die Ungleichbehandlung im Vorsitz des Presbyteriums hinsichtlich eines gewählten Mitglieds im Unterschied zu einer Pfarrerin oder eines Pfarrers fort. Sie ist von der Sache her unverständlich und sollte beseitigt werden.</p> <p><b>Nr. 215</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Abs. 4 soll folgende Fassung erhalten: „Im Falle einer Vakanz im Vorsitz und in seiner Stellvertretung führt die Superintendentin oder der Superintendent, <u>eine von ihr</u> oder von ihm <u>beauftragte Person</u> den Vorsitz ohne Stimmrecht.“</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p><b>Nr. 216</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      In Abs. 2 Satz 1 sollten die Worte „...einem gewählten Mitglied...“ durch „...<u>einer Presbyterin oder einem Presbyter ...</u>“ ersetzt werden.</p> <p><b>Nr. 217</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      In Abs. 4 sollten die Worte „..., eine von ihm Beauftragte oder ein von ihm Beauftragter...“ durch „...<u>oder von ihr oder ihm beauftragte Person...</u>“ ersetzt werden.</p> <p><b>Nr. 218</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      In Abs. 6 Satz 1 sollten die Worte „Gewählte Mitglieder des Presbyteriums ...“ durch „<u>Presbyterinnen und Presbyter ...</u>“ ersetzt werden.</p>	
<p><i>KO-Unterausschuß vom 06.12.1997 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Es wird vorgeschlagen, im Abs. 4 die Worte „ihm Beauftragte oder ein von ihm Beauftragter“ durch „ihr oder ihm beauftragte Person“ zu ersetzen.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft.</p> <p>Zu Nr. 212 ist festzuhalten, daß dem Presbyterium mit den Pfarrern und Pfarrern auch sogenannte „geborene Mitglieder“ angehören. Der Akt der „Pfarrwahl“ entspricht nicht dem der „Presbyterwahl“.</p> <p>Zu Nr. 213 wird festgestellt, daß nur in seltenen Fällen die Stellvertreterregelung greift und demnach in der Kirchenordnung keine abschließende Regelung vorhanden sein muß. Es bleibt dem Presbyterium unbenommen, diesen Fall im Vorfeld bereits abschließend zu regeln.</p> <p>Zu Nr. 214 wird festgestellt, daß ein Ungleichbehandlung nicht gesehen wird und die Vorschrift in der Praxis der Kirchengemeinden keine Probleme verursacht.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p><i>noch KO-Unterausschuß vom 06.12.1997 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>		<p>Die Vorschläge Nr. 215 und 217 werden positiv aufgegriffen (siehe Änderungsvorschlag des Unterausschusses). Zu Nr. 217 wird festgestellt, daß das Wort „Person“ nach Möglichkeit vermieden werden sollte. Der Vorschlag Nr. 218 widerspricht dem bisherigen allgemeinen sprachlichen Duktus der Neufassung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 66</b></p> <p>(1) Der Vorsitzende soll das Presbyterium in der Regel einmal im Monat einberufen. Er muß es einberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, der Superintendent, der Kreissynodalvorstand oder das Landeskirchenamt es verlangen.</p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 67</b></p> <p>Das Presbyterium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist. Ist das nicht der Fall, so ist dies im Protokollbuch festzustellen.</p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 66</b></p> <p>(2) Die Einladung geschieht in der Regel schriftlich; dabei sind die Hauptgegenstände der Verhandlung anzugeben. Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist liegen, die das Presbyterium nach den örtlichen Verhältnissen festsetzt.</p> <p>(3) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende ohne Einhaltung der Frist einladen. Das Presbyterium ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes sich damit einverstanden erklärt, daß die Frist nicht eingehalten ist. Dies ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 66</b></p> <p>(1) <i>Die oder</i> der Vorsitzende soll das Presbyterium in der Regel einmal im Monat einberufen. <i>Das Presbyterium muß einberufen werden</i>, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, <i>die Superintendentin oder</i> der Superintendent, der Kreissynodalvorstand oder das Landeskirchenamt es verlangen.</p> <p>(2) Das Presbyterium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist. Ist das nicht der <i>Fall, ist</i> dies im Protokollbuch festzustellen.</p> <p>(3) Die Einladung <i>erfolgt</i> in der Regel schriftlich; dabei sind die Hauptgegenstände der Verhandlung anzugeben. Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist liegen, die das Presbyterium nach den örtlichen Verhältnissen festsetzt.</p> <p>(4) In dringenden Fällen kann <i>die Einladung</i> ohne Einhaltung der Frist <i>erfolgen. In diesem Fall ist das Presbyterium</i> nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes sich damit einverstanden erklärt, daß die Frist nicht eingehalten ist. Dies ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 66</b></p> <p>Die Vorschrift faßt die bisherigen Artikel 66 und 67 in redaktionell überarbeiteter Form zusammen.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p align="center"><b>Artikel 67</b></p> <p>Das Presbyterium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist. Ist das nicht der Fall, so ist dies im Protokollbuch festzustellen.</p>	<p align="center"><b>Artikel 67</b></p> <p align="center">- entfällt -</p>	<p align="center"><b>Artikel 67</b></p> <p>(vgl. die Begründung zu Art. 66)</p>
<p align="center"><b>Artikel 68</b></p> <p>(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung des Presbyteriums. Er hat darauf zu achten, daß Ordnung und Würde nicht verletzt und daß nur über Gegenstände gesprochen wird, die um des Dienstes der Kirche willen behandelt werden müssen.</p> <p>(2) Die Sitzungen werden mit Schriftlesung und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.</p> <p>(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Presbyteriums sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und der Kirchengenossenschaft sowie über andere Gegenstände, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.</p>	<p align="center"><b>Artikel 68</b></p> <p>(1) <b>Die oder der</b> Vorsitzende leitet die Verhandlung des Presbyteriums. <b>Es ist</b> darauf zu achten, daß Ordnung und Würde nicht verletzt <b>werden</b> und daß nur über Gegenstände gesprochen wird, die um des Dienstes der Kirche willen behandelt werden müssen.</p> <p>(2) Die Sitzungen werden mit Schriftlesung und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.</p> <p>(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Presbyteriums <b>und seiner Ausschüsse</b> sind verpflichtet, über Angelegenheiten der <b>Seelsorge sowie</b> über andere Gegenstände, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.</p>	<p align="center"><b>Artikel 68</b></p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(4) Hier fehlte bisher die Bezugnahme auf die Ausschüsse (vgl. Art. 97).</p>
<p>Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p><b>Nr. 219</b></p> <p><b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b> In Abs. 1 Satz 2 sollten die Worte „...daß Ordnung und Würde nicht verletzt werden ...“ durch „...daß Ordnung und Würde <u>gewahrt</u> werden...“ ersetzt werden. (siehe Art. 55 Abs. b)</p>	
<p>Presbyterium der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Bielefeld</p>	<p><b>Nr. 220</b></p> <p><b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b> Abs. 1: Der zweite Satz sollte wie folgt beginnen: „<u>Dieses hat</u> darauf zu achten, daß ...“</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, im Absatz 1 Satz 2 die Worte „nicht verletzt“ durch „gewahrt“ zu ersetzen.</p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Der Vorschlag Nr. 219 entspricht der Nr. 181 bei Artikel 55. Analog der dortigen Regelung ist er auch an dieser Stelle zu übernehmen. Zu Nr. 220 ist festzuhalten, daß dieses Recht nach der alten Fassung nur der Vorsitzende hat. Die passive Form der Neufassung bezieht sich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Der Vorschlag, das Presbyterium als Ganzes hier einzubringen, ist zu weitgehend.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 69</b></p> <p>(1) Das Presbyterium soll danach streben, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.</p> <p>(2) Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustandegekommen.</p> <p>(3) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.</p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 70</b></p> <p>(2) Bei Wahlen nehmen alle anwesenden Mitglieder, auch die zur Wahl stehenden, an der Abstimmung teil.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 69</b></p> <p>(1) Das Presbyterium soll danach streben, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.</p> <p>(2) <i>Bei Abstimmungen</i> entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <i>Ungültige Stimmen und</i> Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustandegekommen.</p> <p>(3) Bei Wahlen <i>ist gewählt, wer</i> die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. <i>Die Wahl erfolgt schriftlich</i>, wenn ein Mitglied es verlangt. Bei Wahlen <i>nehmen auch</i> die zur Wahl stehenden <i>Mitglieder</i> an der Abstimmung teil.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 69</b></p> <p>Die Vorschrift faßt in redaktionell überarbeiteter Fassung die bisherigen Artikel 69 und Artikel 70 Abs. 2 zusammen.</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lübecke</p>	<p><b>Nr. 221</b> <b>Inhaltlicher Änderungsvorschlag:</b> In Abs. 3 Satz 3 soll statt von „schriftlicher Wahl“ von „<u>geheimer</u> Wahl“ die Rede sein.</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p><b>Nr. 222</b>  <b>Anregung:</b>                      Abs. 2: Es mag sein, daß es 'ungültige Stimmen' bei Abstimmungen gibt, in diesem Passus sollte aber auch die Möglichkeit der schriftlichen Abstimmung eigens erscheinen.</p>	<p>(vgl. auch Stellungnahme zu Art. 98 Abs. 3)</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft.                      Dem Vorschlag Nr. 221 kann nicht gefolgt werden, da eine schriftliche Wahl stets eine geheime Wahl ist.                      Zu Nr. 222 ist festzuhalten, daß die Möglichkeit der schriftlichen Abstimmung nicht ausgeschlossen wird.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 70</b></p> <p>(1) Wer an dem Gegenstand der Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf sein Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.</p> <p>(2) Bei Wahlen nehmen alle anwesenden Mitglieder, auch die zur Wahl stehenden, an der Abstimmung teil.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 70</b></p> <p>Wer an dem Gegenstand <i>einer</i> Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber <i>auf Verlangen</i> vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 70</b></p> <p>(vgl. die Begründung zu Artikel 69)</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Es wird vorgeschlagen, vor dem Wort „Verlangen“ das Wort „eigenes“ einzufügen.</i></p>	<p>Entsprechend der Intention der ursprünglichen Fassung sollte auch für jeden Leser deutlich sein, daß nur die oder der Betroffene - nicht ein Dritter - das Anhörungsrecht geltend machen kann.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 71</b></p> <p>Der Präses, beauftragte Mitglieder der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes sowie der Superintendent und beauftragte Mitglieder des Kreissynodalvorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Auf ihr Verlangen ist ihnen jederzeit außerhalb der Reihe derer, die sich zum Worte melden, das Wort zu erteilen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 71</b></p> <p><i>Die Präses oder der</i> Präses, beauftragte Mitglieder der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes sowie <i>die Superintendentin oder</i> der Superintendent und beauftragte Mitglieder des Kreissynodalvorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. <i>Auf Verlangen</i> ist ihnen <i>jederzeit das</i> Wort zu erteilen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 71</b></p> <p>redaktionelle Änderung</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Plettenberg</p>	<p><b>Nr. 223</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Eine „Präsidentin“ bei vorhandenen theologischen und juristischen Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten wäre eine sachlich gegebene Sprachform.</p>	<p>Die Präses ist eine neudeutsche, wohl westfälisch-landeskirchenamtliche Neuschöpfung. Der Duden weist dem „Präses“ immer noch das Genus maskulinum zu. Die feminine Form ist nicht hinzunehmen.</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Der Änderungsvorschlag wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Der Änderungsvorschlag wird geprüft. Die überwiegende Mehrzahl aller Kirchenkreise hat die Formulierung „die Präses oder der Präses“ positiv unterstützt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 72</b></p> <p>(1) Über die Verhandlungen ist im Protokollbuch eine Niederschrift anzufertigen, welche die Namen der zur Sitzung Erschienenen und die gefaßten Beschlüsse enthält.</p> <p>(2) Die Niederschrift ist in der Sitzung zu verlesen und nach Genehmigung von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Presbytern zu unterzeichnen. Bei umfangreichen Niederschriften kann dies in der folgenden Sitzung geschehen. In diesem Fall ist den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, den Entwurf der Niederschrift vorher zu prüfen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 72</b></p> <p>(1) Über die Verhandlungen ist im Protokollbuch eine Niederschrift anzufertigen, welche die Namen der zur Sitzung Erschienenen und die gefaßten Beschlüsse enthält.</p> <p>(2) Die Niederschrift ist in der Sitzung zu verlesen und nach Genehmigung von <i>der oder</i> dem Vorsitzenden <i>und zwei gewählten Mitgliedern des Presbyteriums</i> zu unterzeichnen. Bei umfangreichen Niederschriften kann dies in der folgenden Sitzung geschehen. In diesem Fall ist den Mitgliedern <i>des Presbyteriums</i> Gelegenheit zu geben, den Entwurf der Niederschrift vorher zu prüfen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 72</b></p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>
<p>Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p><b>Nr. 224</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Abs. 1 sollte wie folgt erweitert werden: „...die gefaßten Beschlüsse <u>sowie Abstimmungsergebnisse</u> enthält.“</p> <p><b>Nr. 225</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      In Abs. 2 Satz 1 sollten die Worte „... gewählten Mitglieder...“ durch „<u>Presbyterinnen und Presbytern</u>...“ ersetzt werden.</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</p>	<p><i>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft.                      Der Vorschlag Nr. 224 stellt eine inhaltliche Ergänzung dar. Art. 72 wird durch § 4 der Verwaltungsordnung konkretisiert. Im Abs. 4 sind die Punkte aufgezählt, die in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen sind. Hierzu zählt nach Ziffer 5 neben dem Wortlaut des Beschlusses auch das Abstimmungsergebnis. Der Vorschlag wird in die Liste „Weitere Anregungen und Vorschläge zur Änderung der KO“ aufgenommen. Der Vorschlag wird - ein entsprechendes Votum der Landessynode vorausgesetzt - zu einem späteren Zeitpunkt beraten.                      Zu Nr. 225 wird festgestellt, daß auch „nachberufene Presbyterinnen und Presbyter“ als „gewählte Mitglieder des Presbyteriums“ anzusehen sind. Es wird in diesem Zusammenhang auch auf die Begründung zu Nr. 218 bei Art. 65 verwiesen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 74</b></p> <p>(1) Ausfertigungen der Beschlüsse des Presbyteriums sind von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und mit dem Gemeindesiegel zu versehen.</p> <p>(2) Urkunden, durch welche für die Kirchengemeinde rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden sowie Vollmachten sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Presbytern zu unterzeichnen und mit dem Gemeindesiegel zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 73</b></p> <p>(1) Ausfertigungen der Beschlüsse des Presbyteriums sind von <i>der oder</i> dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und mit dem <i>Siegel der Kirchengemeinde</i> zu versehen.</p> <p>(2) Urkunden, durch <i>die</i> für die Kirchengemeinde rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von <i>der oder</i> dem Vorsitzenden <i>und zwei gewählten Mitgliedern des Presbyteriums</i> zu unterzeichnen und mit dem <i>Siegel der Kirchengemeinde</i> zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt. <i>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 73</b></p> <p>Die Vorschrift entspricht in redaktionell überarbeiteter Fassung dem bisherigen Artikel 74.</p> <p>(2) Abs. 2 Satz 3 nimmt eine Empfehlung aus der Musterstatzung für Kirchenkreise auf, die in vielen Kirchenkreisen auch bereits in das Satzungsrecht eingegangen ist.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke</p>	<p><b>Nr. 226</b>  <b>Anregung:</b>                      In Abs. 2 ist von den „gewählten Mitgliedern“ des Presbyteriums die Rede. Da die Begrifflichkeit ohne Erläuterung mißverständlich ist, sollte nach einer Bezeichnung gesucht werden, die eindeutig ist.</p>	
<p>Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p><b>Nr. 227</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      In Abs. 2 Satz 1 sollten die Worte „... gewählten Mitglieder...“ durch „...Presbyterinnen und Presbytern...“ ersetzt werden.</p>	
<p><b>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</b></p>	<p><i>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft.                      Zu den Nrn. 226 und 227 wird auf die Begründung zu Nr. 225 verwiesen (vgl. Art. 72).</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 20</b></p> <p>(3) Als Vorsitzender des Presbyteriums trägt der Pfarrer die Verantwortung für die ordnungsmäßige Verwaltung der Gemeinde. Er hat die Kirchenbücher nach den bestehenden Vorschriften zu führen und für die Aufbewahrung aller Bücher, Urkunden und Nachrichten, welche den Zustand und das Vermögen der Gemeinde betreffen, zu sorgen. Wo ein Gemeindeamt besteht, führt dieses die Kirchenbücher unter Aufsicht des Presbyteriums.</p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 73</b></p> <p>(1) Der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Presbyteriums. Soweit die Beschlüsse in den Arbeitsbereich der Kirchmeister eingreifen, tut er dies im Einverständnis mit dem zuständigen Kirchmeister. Der Vorsitzende führt den Schriftwechsel. Das Presbyterium kann diesen in allen Angelegenheiten wirtschaftlicher und finanzieller Art dem Kirchmeister übertragen. Die Mitzeichnung des Vorsitzenden ist erforderlich.</p> <p>(2) In eiligen Fällen, in denen die Einberufung des Presbyteriums nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat der Vorsitzende, möglichst im Einverständnis mit dem zuständigen Kirchmeister, einstweilen das Erforderliche anzuordnen. Dies ist dem Presbyterium bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung mitzuteilen. Wird diese versagt, so bleiben bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber, unbeschadet der etwaigen Verantwortlichkeit des Vorsitzenden und des Kirchenmeisters gültig.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 74</b></p> <p><b>(1) Die oder der Vorsitzende</b> des Presbyteriums trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung der <b>Kirchengemeinde. Dazu gehört unter anderem die vorschriftsmäßige Führung der Kirchenbücher und die Sorge</b> für die Aufbewahrung aller Bücher, Urkunden und Nachrichten, <b>die</b> den Zustand und das Vermögen der <b>Kirchengemeinde betreffen.</b></p> <p><b>(2) Die oder der Vorsitzende</b> sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Presbyteriums. <b>Soweit diese den Arbeitsbereich einer Kirchmeisterin oder eines Kirchmeisters berühren, geschieht dies im Einvernehmen mit ihnen.</b> Die oder der Vorsitzende führt den Schriftwechsel. Das Presbyterium kann <b>den Schriftwechsel</b> in allen Angelegenheiten wirtschaftlicher und finanzieller Art <b>einer Kirchmeisterin oder einem</b> Kirchmeister übertragen. <b>In diesem Fall ist die Mitzeichnung der oder des Vorsitzenden erforderlich.</b></p> <p><b>(3) In eiligen Fällen, in denen die Einberufung des Presbyteriums nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat die oder der Vorsitzende, möglichst im Einvernehmen mit der zuständigen Kirchmeisterin oder dem zuständigen Kirchmeister, einstweilen das Erforderliche anzuordnen. Dies ist dem Presbyterium bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung versagt, bleiben</b> bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber unbeschadet <b>der Verantwortung der oder des Vorsitzenden und der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters wirksam.</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 74</b></p> <p>Die Vorschrift wurde unter Aufnahme von Art. 20 Abs. 3 als neuem Abs. 1 redaktionell überarbeitet.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
Presbyterium der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Bielefeld	<p><b>Nr. 228</b>  <b>Änderungsvorschlag:</b>                      Abs. 1: Es sollte der letzte Satz aus dem alten Artikel 20 Abs. 3 angefügt werden: <u>„Wo ein Gemeindeamt besteht, führt dieses die Kirchenbücher unter Aufsicht des Presbyteriums.“</u></p>	Viele als „redaktionell“ gekennzeichnete Änderungen erweisen sich als durchaus inhaltlich bedeutsam.
<p><i>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Der Änderungsvorschlag wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Der Änderungsvorschlag wird geprüft. In der Praxis existieren hauptsächlich Gemeindebüros. Eine Ausnahmeregelung in der Kirchlichen Verfassung ist nicht angebracht, zumal ein Großteil der Verwaltungsgeschäfte i.d.R. ausschließlich durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen wird.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 75</b></p> <p>(1) Das Presbyterium soll zur Unterstützung seiner Arbeit einen Gemeindebeirat berufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn nicht in der Gemeinde Ausschüsse für besondere Aufgaben nach Artikel 76 gebildet sind oder die Arbeit der Gemeinde nach Artikel 77 gegliedert ist. Die Berufung des Gemeindebeirates erfolgt jeweils für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Presbyterwahl.</p> <p>(2) Der Gemeindebeirat soll bei der Planung und Koordination der Gemeindegemeinschaft, bei der Vorbereitung und Durchführung von Gemeindeveranstaltungen sowie bei der Beratung von Einzelfragen der Gemeindegemeinschaft mitwirken.</p> <p>(3) Dem Gemeindebeirat sollen haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter der Gemeinde angehören sowie Gemeindeglieder, die in den verschiedenen Arbeitsbereichen, Dienstgruppen und Gemeindegemeinschaften mitarbeiten. Der Gemeindebeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 75</b></p> <p>(1) Das Presbyterium soll zur Unterstützung seiner Arbeit einen Gemeindebeirat berufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn nicht in der Gemeinde Ausschüsse für besondere Aufgaben nach Artikel 76 gebildet sind oder die Arbeit der Gemeinde nach Artikel 77 gegliedert ist. Die Berufung des Gemeindebeirates erfolgt jeweils für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Presbyterwahl.</p> <p>(2) Der Gemeindebeirat soll bei der Planung und Koordination der Gemeindegemeinschaft, bei der Vorbereitung und Durchführung von Gemeindeveranstaltungen sowie bei der Beratung von Einzelfragen der Gemeindegemeinschaft mitwirken.</p> <p>(3) Dem Gemeindebeirat sollen haupt- und nebenberufliche <i>Mitarbeiterinnen und</i> Mitarbeiter der Gemeinde angehören sowie Gemeindeglieder, die in den verschiedenen Arbeitsbereichen, Dienstgruppen und Gemeindegemeinschaften mitarbeiten. Der Gemeindebeirat wählt aus seiner Mitte <i>eine Vorsitzende oder</i> einen Vorsitzenden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 75</b></p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>noch Artikel 75</b></p> <p>(4) Der Gemeindebeirat versammelt sich auf Einladung seines Vorsitzenden. Er hat mindestens zwei Zusammenkünfte im Jahr, davon eine gemeinsam mit dem Presbyterium. Er muß einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder es beantragt.</p> <p>(5) Die Kirchenleitung erläßt Richtlinien für die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Gemeindebeirats.</p>	<p style="text-align: center;"><b>noch Artikel 75</b></p> <p>(4) Der Gemeindebeirat versammelt sich auf Einladung <b>der oder des</b> Vorsitzenden. Er hat mindestens zwei Zusammenkünfte im Jahr, davon eine gemeinsam mit dem Presbyterium. Er muß einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder es beantragt.</p> <p>(5) Die Kirchenleitung erläßt Richtlinien für die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Gemeindebeirats.</p>	<p style="text-align: center;"><b>noch Artikel 75</b></p> <p>(4) redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 76</b></p> <p>Das Presbyterium kann für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse sollen aus Mitgliedern des Presbyteriums, Mitarbeitern der Gemeinde und sachkundigen Gemeindegliedern bestehen. Das Presbyterium bestimmt in der Regel die Vorsitzenden dieser Ausschüsse.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 76</b></p> <p>Das Presbyterium kann für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse sollen aus Mitgliedern des Presbyteriums, <b>Mitarbeiterinnen und</b> Mitarbeitern der <b>Kirchengemeinde</b> und sachkundigen Gemeindegliedern bestehen. Das Presbyterium bestimmt in der Regel die <b>Vorsitzenden</b>.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 76</b></p> <p>redaktionelle Änderung</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 77</b></p> <p>(1) In größeren Gemeinden kann das Presbyterium die Arbeit nach Gemeindebezirken und Fachbereichen gliedern und zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Bezirksausschüsse und Fachausschüsse bilden.</p> <p>(2) Die Bezirksausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums. In die Bezirksausschüsse sollen die zum Bezirk gehörenden Mitglieder des Presbyteriums, im Bezirk tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter der Gemeinde sowie Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt haben, berufen werden. Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung der Bezirksausschüsse werden im einzelnen durch eine Gemeindegliederung gemäß Artikel 79 geregelt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 77</b></p> <p>(1) In größeren Gemeinden kann das Presbyterium die Arbeit nach Gemeindebezirken und Fachbereichen gliedern und zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Bezirksausschüsse und Fachausschüsse bilden.</p> <p>(2) <b>Bezirksausschüsse</b> arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums. <b>Mitglieder der Bezirksausschüsse sind</b> die zum Bezirk gehörenden Mitglieder des <b>Presbyteriums</b>. <b>Im</b> Bezirk tätige haupt- und nebenberufliche <b>Mitarbeiterinnen und</b> Mitarbeiter der <b>Kirchengemeinde</b> sowie Gemeindeglieder, die die Befähigung zum <b>Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, sollen in die Bezirksausschüsse</b> berufen werden. Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung der Bezirksausschüsse werden <b>durch Satzung geregelt</b>.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 77</b></p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>noch Artikel 77</b></p> <p>(3) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums. In die Fachausschüsse sollen in den Fachbereichen tätige Pfarrer und weitere Mitglieder des Presbyteriums, haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter der Gemeinde sowie sachkundige Gemeindeglieder berufen werden. Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung der Fachausschüsse werden im einzelnen durch eine Gemeindegliederung gemäß Artikel 79 geregelt.</p> <p>(4) In größeren Gemeinden kann das Presbyterium aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Ausschuß bilden und ihm durch Beschluß die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen. Mehr als die Hälfte der Mitglieder dieses Ausschusses müssen Presbyter der Gemeinde sein. Aufgaben, Zusammensetzung und Vorsitz des Ausschusses werden durch eine Gemeindegliederung gemäß Artikel 79 geregelt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>noch Artikel 77</b></p> <p>(3) <b>Fachausschüsse</b> arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums. In die Fachausschüsse sollen in den Fachbereichen tätige <b>Mitglieder des Presbyteriums</b>, haupt- und nebenberufliche <b>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b> der Gemeinde sowie sachkundige Gemeindeglieder, <b>die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben</b>, berufen werden. Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung der Fachausschüsse werden im einzelnen <b>durch Satzung geregelt</b>.</p> <p>(4) In größeren Gemeinden kann das Presbyterium aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Ausschuß <b>bilden</b>. <b>Dem geschäftsführenden Ausschuß müssen in der Mehrheit gewählte Mitglieder des Presbyteriums angehören</b>. Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz <b>und Geschäftsführung</b> des Ausschusses werden <b>durch Satzung geregelt</b>.</p>	<p>(3) redaktionelle Änderung</p> <p>(4) redaktionelle Änderung</p>
<p>Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p><b>Nr. 229</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                  In Abs. 4 Satz 2 sollten die Worte „... gewählten Mitglieder...“ durch „...Presbyterinnen und Presbyter...“ ersetzt werden.</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Vlotho</p>	<p><b>Nr. 230</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Abs. 1 und Abs. 4 Satz 2: Statt Gemeinde soll es „Kirchengemeinde“ heißen.</p> <p><b>Nr. 231</b>  <b>Inhaltlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Abs. 3 letzter Satz soll folgende Fassung erhalten:                      „Aufgaben, Zusammensetzung ... der Fachausschüsse können im einzelnen durch Satzung geregelt werden.“</p>	<p>Abs. 3 sollte für die Fachausschüsse eine Satzung nicht zwingend machen, statt dessen die Möglichkeit einräumen, um so Spielräume zu erhalten.</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Es wird vorgeschlagen, im Absatz 1 sowie im Absatz 4 Satz 1 jeweils das Wort „Gemeinden“ durch „Kirchengemeinden“ zu ersetzen.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft.                      Zu Nr. 229 wird auf die Begründung zu Nr. 225 verwiesen (vgl. Art. 72).                      Der Vorschlag Nr. 230 wird übernommen.                      Zu Nr. 231 ist festzuhalten, daß aus Gründen der Rechtssicherheit weiterhin Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung der Fachausschüsse zwingend durch Satzung geregelt werden sollten, zumal auch eine Delegation von Entscheidungsbefugnissen auf Ausschüsse möglich ist.</p>
<p><i>KO-Dezernat vom 14.08.1998</i></p>	<p><i>Es wird vorgeschlagen, im Absatz 3 Satz 2 das Wort „Gemeinde“ durch „Kirchengemeinde“ zu ersetzen. Im Absatz 3 Satz 3 sollen die Worte „im einzelnen“ entfallen.</i></p>	<p>Aus Gründen der Einheitlichkeit ist die redaktionelle Anpassung vorzunehmen.                      Die Anpassung ist unter Berücksichtigung des Wortlautes von Absatz 2 Satz 4 vorzunehmen.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 78</b></p> <p>(1) Das Presbyterium soll die zum Heiligen Abendmahl zugelassenen Gemeindeglieder möglichst in jedem Jahr einmal zu einer Gemeindeversammlung einberufen. In dieser wird über die Arbeit der Kirchengemeinde und über die Gesamtlage der Kirche berichtet. Die Eingeladenen können in der Versammlung Vorschläge zur Verbesserung und Bereicherung des Lebens der Gemeinde machen. Das Presbyterium hat über diese Vorschläge zu beraten.</p> <p>(3) Die Gemeindeversammlung und die Bezirksversammlung wählen aus ihrer Mitte für ihre jeweilige Tagung einen Verhandlungsleiter.</p> <p>(2) In Gemeinden mit mehreren Bezirken sollen nach Möglichkeit Bezirksversammlungen stattfinden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 78</b></p> <p>(1) Das Presbyterium soll die zum heiligen Abendmahl zugelassenen Gemeindeglieder möglichst in jedem Jahr einmal zu einer Gemeindeversammlung <b>einladen</b>. In <b>der Gemeindeversammlung</b> wird über die Arbeit der Kirchengemeinde <b>und die</b> Gesamtlage der Kirche berichtet. Die <b>Gemeindeglieder</b> können in der Versammlung Vorschläge zur Verbesserung und Bereicherung des Lebens der Gemeinde machen. Das Presbyterium hat über diese Vorschläge zu beraten. <b>Die Gemeindeversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Verhandlungsleiterin oder einen Verhandlungsleiter.</b></p> <p><b>(2) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen sollen nach Möglichkeit Bezirksversammlungen an die Stelle einer Gemeindeversammlung treten. Für Bezirksversammlungen gilt Absatz 1 entsprechend.</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 78</b></p> <p>(1) redaktionelle Änderung unter Aufnahme von Abs. 3</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>
<p>Frauenreferat der EKvW</p>	<p><b>Nr. 232</b>  <b>Inhaltlicher Änderungsvorschlag:</b>                  In Abs. 1 Satz 1 sollten die Worte „zum heiligen Abendmahl zugelassenen“ gestrichen werden.</p>	
<p><b>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</b></p>	<p><b>Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</b></p>	<p>Der Änderungsvorschlag wird geprüft. Zu Nr. 232 ist festzuhalten, daß hierdurch auch Kindern - entgegen der bisherigen Rechtslage - die Teilnahme an Gemeindeversammlungen ermöglicht wird. Eine derartige inhaltliche Änderung erscheint sehr weitgehend und ist zu einem späteren Zeitpunkt grundsätzlich zu klären.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 59</b></p> <p>(1) Die Pfarrer und die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter der Gemeinde sind verpflichtet, zu regelmäßigen gemeinsamen Arbeitsbesprechungen zusammenzukommen. Die Besprechungen können für alle Mitarbeiter gemeinsam oder für einzelne Gemeindebezirke oder Arbeitsbereiche getrennt durchgeführt werden. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Presbyteriums; er kann sich im Vorsitz vertreten lassen.</p> <p>(2) Das Presbyterium hat den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern der Gemeinde in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag die Gelegenheit zu geben, in einer Sitzung des Presbyteriums einen Arbeitsbericht zu geben.</p> <p>(3) Die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter der Gemeinde sind zu der Verhandlung mit beratender Stimme teil. Die Beschlußfassung erfolgt in ihrer Abwesenheit.</p> <p>(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 können die Mitarbeiter einer Einrichtung der Gemeinde durch den Leiter der Einrichtung vertreten werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 78a</b></p> <p>(1) <i>Pfarrerinnen und Pfarrer und haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Kirchengemeinde</i> sind verpflichtet, zu <i>regelmäßigen Arbeitsbesprechungen</i> zusammenzukommen. Die Besprechungen können für <i>einzelne Pfarrbezirke oder Arbeitsbereiche</i> getrennt durchgeführt werden. Den Vorsitz führt <i>die oder</i> der Vorsitzende des Presbyteriums; <i>Vertretung im Vorsitz ist zulässig</i>.</p> <p>(2) Das Presbyterium hat den haupt- und nebenberuflichen <i>Mitarbeiterinnen und</i> Mitarbeitern der <i>Kirchengemeinde</i> in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag die Gelegenheit zu geben, in einer Sitzung des Presbyteriums einen Arbeitsbericht zu geben. <i>Sie sind zu Verhandlungen des Presbyteriums über wichtige Fragen ihres Arbeitsbereiches einzuladen. An den Verhandlungen nehmen sie</i> mit beratender Stimme teil. Die Beschlußfassung erfolgt in ihrer Abwesenheit.</p> <p>(3) <i>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einrichtung der Kirchengemeinde werden in den Fällen der Absätze 1 und 2 durch die Leiterin oder</i> den Leiter der Einrichtung vertreten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 78a</b></p> <p>Die Vorschrift übernimmt den bisherigen Art. 59 in redaktionell überarbeiteter Fassung.</p> <p>(3) Abs. 3 ordnet nunmehr bei Einrichtungen der Kirchengemeinde die generelle Vertretung durch die Leitung an; dies schließt nicht aus, daß erforderlichenfalls auch andere Personen eingeladen werden, wenn es die Sache erfordert.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Ev. Küstervereinigung Westf.-Lipp. Lüdenscheld</p>	<p><b>Nr. 233</b>  <b>Inhaltlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Abs. 2 soll folgende Fassung erhalten: „Das Presbyterium hat den haupt- und <u>teilzeitbeschäftigten</u> Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag die Gelegenheit zu geben, in einer Sitzung des Presbyteriums einen Arbeitsbericht zu geben <u>und Probleme und Schwierigkeiten anzusprechen. Auf Wunsch ist der Mitarbeiterverband zu hören. Die Mitarbeiter</u> sind zu Verhandlungen des Presbyteriums <u>oder eines Gemeindeausschusses</u> über wichtige Fragen ihres Arbeitsbereiches <u>zu hören</u>. An den Verhandlungen ... .“</p>	<p>In Abs. 2 wird festgelegt, daß Mitarbeitern in regelmäßigen Zeitabständen Gelegenheit gegeben werden soll, einen Arbeitsbericht abzugeben. Dieser Ausdruck „Arbeitsbericht“ hat einen negativen Klang. Denn diese Treffen sollen ja nicht in erster Linie dazu dienen, um den Dienst zu rechtfertigen, sondern hier soll es vor allem um Absprachen untereinander gehen. Es soll die Möglichkeit bestehen, Probleme und Schwierigkeiten anzusprechen. In Anlehnung an den § 22 KüsterO sollte auf Wunsch hierzu dem kirchlichen Mitarbeiterverband ein entsprechender Stellenwert eingeräumt werden. Dies würde die in Artikel 17a geforderte vertrauensvolle Zusammenarbeit stärken.</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Der Änderungsvorschlag wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Der Änderungsvorschlag wird geprüft. Es ist festzuhalten, daß Arbeitsberichte auch auf Probleme und Schwierigkeiten der derzeitigen Arbeit eingehen können. Die Rechte der Mitarbeitervertretung sind im Mitarbeitervertretungsgesetz enthalten und müssen nicht in dieser Verfassungsbestimmung aufgenommen werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 79</b></p> <p>(1) Für die Regelung der Ordnung und Verwaltung der Gemeinde kann das Presbyterium eine Gemeindegatsung erlassen, die auch Bestimmungen zur Ergänzung der Kirchenordnung enthalten kann. Sie darf der Kirchenordnung, anderen Kirchengesetzen und der Verwaltungsordnung nicht widersprechen und bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Vor der Entscheidung ist der Kreissynodalvorstand zu hören.</p> <p>(2) Für Einrichtungen der Gemeinde, die von besonderer Bedeutung sind, soll das Presbyterium Verwaltungsanweisungen erlassen, die der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes bedürfen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 79</b></p> <p>(1) <i>Das Presbyterium kann durch Satzung insbesondere die in der Kirchenordnung vorgeschriebenen Regelungen treffen oder die Ordnung besonderer Einrichtungen der Kirchengemeinde regeln.</i></p> <p>(2) <i>Satzungen dürfen dem in der Kirche geltenden Recht nicht widersprechen. Sie bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Vor der Genehmigung ist der Kreissynodalvorstand zu hören. Die Satzungen sind in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 79</b></p> <p>Die Vorschrift wurde redaktionell gestrafft und Art. 102 angepaßt.</p> <p>(2) Bisher nicht ausdrücklich geregelt war die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Satzungen. Sie folgt indes zwingend aus dem nach außen wirkenden Rechtscharakter einer Satzung.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke	<b>Nr. 234</b> <b>Inhaltlicher Änderungsvorschlag:</b> Abs. 2 Satz 4 soll folgende Fassung erhalten: „Die Satzungen sind <u>im Kirchlichen Amtsblatt</u> zu veröffentlichen.“	
Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg	<b>Nr. 235</b> <b>Inhaltlicher Änderungsvorschlag:</b> Abs. 1: Der geltende Text - Satz 1 - sollte mit einer Ergänzung beibehalten werden: "Für die Regelung der Ordnung und Verwaltung der Gemeinde <u>und ihrer Einrichtungen</u> kann das Presbyterium ..."	
Kreissynode des Kirchenkreises Vlotho	<b>Nr. 236</b> <b>Inhaltlicher Änderungsvorschlag:</b> Abs. 2 Satz 4 soll folgende Fassung erhalten: „ Die Satzungen sind <u>im Kirchlichen Amtsblatt</u> zu veröffentlichen.“	
<i>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i>	<i>Es wird vorgeschlagen, im Absatz 1 die Worte „durch Satzung“ durch „Satzungen erlassen, um“ zu ersetzen. Vor den Worten „treffen“ und „regeln“ ist jeweils das Wort „zu“ einzufügen.</i>	Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Zu den Nrn. 234 und 236 ist festzuhalten, daß nicht alle Satzungen im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht werden. So werden beispielsweise Friedhofsordnungen mit vollem Wortlaut in den jeweiligen Tageszeitungen vor Ort oder in anderer geeigneter Weise veröffentlicht.
<i>KO-Unterausschuß vom 10.06.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</i>	<i>Es wird vorgeschlagen, Abs. 1 wie folgt zu fassen: „(1) Das Presbyterium kann Satzungen erlassen, um insbesondere die Kirchenordnung oder andere Kirchengesetze zu ergänzen oder die Ordnung besonderer Einrichtungen der Kirchengemeinde zu regeln.“</i>	Auf Bitte des Kirchenordnungsausschusses vom 12.03.1998 wurde Abs. 1 redaktionell überarbeitet. Gleichzeitig wurde der Inhalt an Art. 102 Abs. 1 angepaßt, da für die kreiskirchliche Ebene eine gleichlautende Bestimmung vorhanden ist.

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 80</b></p> <p>(1) Sind mehrere Gemeinden pfarramtlich verbunden, so treten die Presbyterien in den gemeinsamen Angelegenheiten zu einer gemeinsam beschließenden Versammlung zusammen.</p> <p>(2) Die Presbyterien benachbarter Gemeinden eines Kirchenkreises können, auch wenn sie nicht pfarramtlich verbunden sind, mit Zustimmung des Landeskirchenamtes für gemeinsame Einrichtungen und Angelegenheiten ebenfalls zu einer gemeinsam beschließenden Versammlung zusammentreten. Das Landeskirchenamt kann dies anordnen. Den Vorsitz bei den gemeinsamen Beratungen führt bis zur Wahl des Vorsitzenden durch die Versammlung der dienstälteste Vorsitzende der beteiligten Presbyterien. Das Landeskirchenamt kann den Vorsitz dem Superintendenten übertragen.</p> <p>(3) Der Kreissynodalvorstand kann gestatten, daß jedes Presbyterium zu den gemeinsamen Beratungen nur eine bestimmte Zahl von Mitgliedern abordnet.</p> <p>(4) Die vereinigten Presbyterien können Aufgaben, die nach der Kirchenordnung der einzelnen Gemeinde zustehen, gegen deren Willen nur mit Zustimmung der Landessynode übernehmen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 80</b></p> <p>(1) Sind mehrere <i>Kirchengemeinden</i> pfarramtlich <i>verbunden, treten</i> die Presbyterien in den gemeinsamen Angelegenheiten zu einer gemeinsam beschließenden Versammlung zusammen.</p> <p>(2) Die Presbyterien benachbarter <i>Kirchengemeinden</i> eines Kirchenkreises können, auch wenn sie nicht pfarramtlich verbunden sind, mit Zustimmung des Landeskirchenamtes für gemeinsame Einrichtungen und Angelegenheiten ebenfalls zu einer gemeinsam beschließenden Versammlung zusammentreten. Das Landeskirchenamt kann dies anordnen. Den Vorsitz bei den gemeinsamen Beratungen führt bis zur <i>Bestimmung des Vorsitzes</i> durch die Versammlung <i>die oder</i> der dienstälteste Vorsitzende der beteiligten Presbyterien. Das Landeskirchenamt kann den Vorsitz <i>der Superintendentin oder</i> dem Superintendenten übertragen.</p> <p>(3) Der Kreissynodalvorstand kann gestatten, daß jedes Presbyterium zu den gemeinsamen Beratungen nur eine bestimmte Zahl von Mitgliedern abordnet.</p> <p>(4) Die vereinigten Presbyterien können Aufgaben, die nach der Kirchenordnung der einzelnen <i>Kirchengemeinde</i> zustehen, gegen deren Willen nur mit Zustimmung der Landessynode übernehmen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 80</b></p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(4) redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 81</b></p> <p>In einer Stadt, die mehrere Kirchengemeinden umfaßt und nicht Wohnsitz des Superintendenten ist, können die Pfarrer aus ihrer Mitte einen Senior wählen, der im Benehmen mit dem Superintendenten die gemeinsamen Anliegen der beteiligten Kirchengemeinden gegenüber der Öffentlichkeit vertritt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 81</b></p> <p>In einer Stadt, die mehrere Kirchengemeinden umfaßt und nicht <i>Dienstsitz der Superintendentin oder</i> des Superintendenten ist, können die <i>Pfarrerinnen und</i> Pfarrer aus ihrer Mitte <i>eine Seniorin oder einen Senior zur Vertretung der gemeinsamen Anliegen der Kirchengemeinden gegenüber der Öffentlichkeit wählen. Der Dienst geschieht im Benehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten.</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 81</b></p> <p>redaktionelle Änderung</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 82</b></p> <p>(1) Wenn ein Presbyterium seine Pflichten verletzt und trotz Mahnung durch den Kreissynodalvorstand und die Kirchenleitung dabei verharnt, so eröffnet die Kirchenleitung ein Verfahren gegen das Presbyterium, nachdem sie den Kreissynodalvorstand gehört hat. Sie kann dabei dem Presbyterium die Ausübung seines Amtes vorläufig untersagen. In diesem Fall beauftragt sie den Kreissynodalvorstand, Bevollmächtigte zu bestellen.</p> <p>(2) Hält die Kirchenleitung nach Abschluß der Ermittlungen die gegen das Presbyterium erhobene Beschuldigung für begründet, so beantragt sie bei der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen die Auflösung des Presbyteriums. Erkennt die Verwaltungskammer auf Auflösung, so kann sie den Schuldigen die Wählbarkeit auf bestimmte Zeit entziehen.</p> <p>(3) Wird das Presbyterium aufgelöst, so bestellt der Kreissynodalvorstand Bevollmächtigte, falls dies nicht bereits nach Absatz 1 geschehen ist.</p> <p>(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung, wenn ein Presbyterium sich als arbeitsunfähig erweist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 82</b></p> <p>(1) Wenn ein Presbyterium seine Pflichten verletzt und trotz Mahnung durch den Kreissynodalvorstand und <b>das Landeskirchenamt</b> dabei <b>verharnt, kann die Kirchenleitung nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes das Presbyterium auflösen</b>. In diesem Fall beauftragt sie <b>zugleich</b> den Kreissynodalvorstand, Bevollmächtigte zu bestellen.</p> <p>(2) <b>Gegen die Entscheidung kann das Presbyterium innerhalb eines Monats die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen anrufen. Sie entscheidet endgültig. Bis zur Bestandskraft der Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Presbyteriums.</b></p> <p>(3) <b>Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich ein Presbyterium als arbeitsunfähig erweist.</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 82</b></p> <p>Die Vorschrift ist redaktionell überarbeitet worden. Die Verlagerung der Zuständigkeit zur Auflösung eines Presbyteriums von der Verwaltungskammer zur Kirchenleitung ist auf dem Hintergrund des Ausbaus der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu sehen (vgl. auch die Begründung zu Artikel 6). Demgemäß wird jetzt deutlich zwischen einer aufsichtlichen Entscheidung einerseits und einer gerichtlichen Überprüfung andererseits unterschieden.</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Vlotho</p>	<p><b>Nr. 237</b> Anfrage: Abs. 2 bedarf ggf. einer Klarstellung (siehe Begründung).</p>	<p>Es stellt sich die Frage, ob einzelne, die Mehrheit oder das ganze aufgelöste Presbyterium die Verwaltungskammer anrufen können, ebenso beim Beschwerderecht eines beschlußunfähigen Presbyteriums: Wer legt Beschwerde beim LKA ein: Einzelne, die Mehrheit des beschlußunfähigen Restes, alle? (Bedarf der Klärung). Siehe auch Art. 83 Abs. 1.</p>
<p><b>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</b></p>	<p><b>Die Anregung wird geprüft. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</b></p>	<p>Die Rechtslage hat sich durch die Neufassung nicht verändert. Es bedarf eines Mehrheitsbeschlusses des Presbyteriums, um den Rechtsweg bestreiten zu können.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 83</b></p> <p>(1) Ist ein Presbyterium wegen ungenügender Mitgliederzahl beschlußunfähig, so ist dies durch den Kreissynodalvorstand festzustellen. Gegen diese Feststellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Empfang des Bescheides Beschwerde beim Landeskirchenamt zulässig, das endgültig entscheidet.</p> <p>(2) Wird die Feststellung des Kreissynodalvorstandes nicht angefochten oder die Beschwerde durch das Landeskirchenamt zurückgewiesen, so ist das Presbyterium aufgelöst. Der Kreissynodalvorstand bestellt Bevollmächtigte.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 83</b></p> <p>(1) Ist ein Presbyterium wegen ungenügender Mitgliederzahl <b>beschlußunfähig, ist</b> dies durch den Kreissynodalvorstand festzustellen. <b>Mit der Feststellung hat der Kreissynodalvorstand zugleich Bevollmächtigte zu bestellen. Gegen die Feststellung kann das Presbyterium innerhalb eines Monats Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Es entscheidet endgültig. Bis zur Bestandskraft der Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Presbyteriums.</b></p> <p>(2) Wird die Feststellung des Kreissynodalvorstandes nicht angefochten oder die Beschwerde durch das Landeskirchenamt <b>zurückgewiesen, ist</b> das Presbyterium aufgelöst.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 83</b></p> <p>Die Vorschrift ist redaktionell überarbeitet worden. Abs. 1 Satz 5 ist aus Gründen der Rechtssicherheit eingefügt worden (vgl. auch Artikel 41 Abs. 2 Satz 3).</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke</p>	<p><b>Nr. 238</b></p> <p><b>Inhaltlicher Änderungsvorschlag:</b>                  Abs. 1 soll nach Satz 2 um folgende Sätze ergänzt werden: <u>„Dabei sind die im beschlußunfähig gewordenen Presbyterium verbliebenen Mitglieder zu Bevollmächtigten zu bestellen. Die Zahl der Bevollmächtigten darf insgesamt den verfassungsmäßigen Mitgliederbestand des Presbyteriums nicht übersteigen.“</u>                  Der dann folgende Satz sollte ergänzt werden: „Gegen die Feststellung <u>der Beschlußunfähigkeit</u> kann das Presbyterium ...“</p>	<p>Bei Abs. 1 ist sicherzustellen, daß die bei Beschlußunfähigkeit des Presbyteriums wegen ungenügender Mitgliederzahl im Presbyterium verbliebenen Presbyterinnen und Presbyter nicht ihr Amt verlieren, sondern (neben weiteren) als Bevollmächtigte bestellt werden.</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Vlotho</p>	<p><b>Nr. 239</b></p> <p><b>Inhaltlicher Änderungsvorschlag:</b>                  Abs. 1 wäre ggf. um folgende neue Sätze zu ergänzen: <u>„Dabei sind die verbliebenen Mitglieder des beschlußunfähig gewordenen Presbyteriums zu Bevollmächtigten zu bestellen. Insgesamt darf die Zahl der Bevollmächtigten nicht den verfassungsmäßigen Mitgliederbestand des Presbyteriums übersteigen.“</u></p>	<p>Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, daß verbleibende Presbyterinnen und Presbyter als Bevollmächtigte bestellt werden (siehe auch Fragestellung von Artikel 82 Abs. 2).</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</p>	<p>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft.                      Zu der Anfrage zu Nr. 237 (siehe Art. 82) ist bei dieser Vorschrift festzuhalten, daß es eines Mehrheitsbeschlusses des „Rumpfpresbyteriums“ bedarf, damit der Rechtsweg bestritten werden kann.                      Die Vorschläge Nr. 238 und 239 schränken den Kreissynodalvorstand in seiner Entscheidungsfreiheit erheblich ein. Gerade in Streitfällen ist es sinnvoll, keine Vorgaben für die Bestellung von Bevollmächtigten zu haben. Im übrigen sind die Bevollmächtigten nur kurze Zeit aktiv, da sie insbesondere die Neuwahl des Presbyteriums vorzubereiten haben (vgl. Art. 85).</p>
<p><b>Artikel 84</b>                       In einer neugebildeten Kirchengemeinde bestellt der Kreissynodalvorstand Bevollmächtigte.</p>	<p><b>Artikel 84</b>                       In einer neugebildeten Kirchengemeinde bestellt der Kreissynodalvorstand Bevollmächtigte.</p>	
<p><b>Artikel 85</b>                       (1) Bevollmächtigte nehmen die Aufgaben des Presbyteriums wahr. Sie haben insbesondere die Wahl der Presbyter vorzubereiten und durchzuführen. Das Landeskirchenamt bestimmt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes, ob dies alsbald oder erst im Zuge des nächsten turnusmäßigen Wahlverfahrens zu geschehen hat. Das Amt der Bevollmächtigten endet mit der Einführung der Presbyter.                       (2) Bevollmächtigte müssen Inhaber oder Verwalter von Pfarrstellen sein oder die Befähigung zum Presbyteramt besitzen.</p>	<p><b>Artikel 85</b>                       (1) Bevollmächtigte nehmen die Aufgaben des Presbyteriums wahr. Sie haben insbesondere die Wahl <b>der Presbyterinnen und</b> Presbyter vorzubereiten und durchzuführen. Das Landeskirchenamt bestimmt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes, ob dies alsbald oder erst im Zuge des nächsten turnusmäßigen Wahlverfahrens zu geschehen hat. Das Amt der Bevollmächtigten endet mit der Einführung <b>der Presbyterinnen und</b> Presbyter.                       (2) Bevollmächtigte müssen <b>Pfarrerinnen oder Pfarrer</b> sein oder die Befähigung zum <b>Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters</b> haben.</p>	<p><b>Artikel 85</b>                       (1) redaktionelle Änderung                       (2) redaktionelle Änderung</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>Zweiter Abschnitt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Der Kirchenkreis</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Zweiter Abschnitt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Der Kirchenkreis</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 86</b></p> <p>(1) Die Gemeinden sind zu Kirchenkreisen zusammengeschlossen.</p> <p>(2) Über Neubildung oder Veränderung von Kirchenkreisen beschließt die Kirchenleitung, wenn die beteiligten Kreissynoden und Presbyterien einig sind, andernfalls die Landessynode. Die Kreissynode und Presbyterien sind vorher zu hören. Änderungen von Gemeindegrenzen, die zugleich Grenzen eines Kirchenkreises sind, ziehen die Veränderung der letzteren ohne weiteres nach sich.</p> <p>(3) Wenn sich die Beteiligten im Falle einer Vermögenseinsetzung nicht einigen, so entscheidet die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen. Gegen ihre Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides Berufung an den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union zulässig.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 86</b></p> <p>(1) Die <b>Kirchengemeinden</b> sind zu Kirchenkreisen zusammengeschlossen.</p> <p>(2) Über <b>die Neubildung, Veränderung und Aufhebung</b> von Kirchenkreisen beschließt die Kirchenleitung, wenn die beteiligten Kreissynoden und Presbyterien einig sind, andernfalls die Landessynode. Die <b>Kreissynoden</b> und Presbyterien sind vorher zu hören. Änderungen von <b>Grenzen einer Kirchengemeinde</b>, die zugleich Grenzen eines Kirchenkreises sind, ziehen die Veränderung der letzteren ohne weiteres nach sich.</p> <p>(3) Wenn sich die Beteiligten im Falle einer Vermögenseinsetzung nicht <b>einigen, entscheidet die Kirchenleitung. Gegen die Entscheidung der Kirchenleitung kann die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen angerufen werden. Sie entscheidet endgültig.</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 86</b></p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) vgl. die Begründung zu Art. 6 Abs. 3</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 87</b></p> <p>(1) Der Kirchenkreis nimmt den Auftrag der Kirche in seinem Bereich wahr. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.</p> <p>(2) Der Kirchenkreis unterstützt die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, fördert ihre Zusammenarbeit und sorgt für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten.</p> <p>(3) Der Kirchenkreis erfüllt die Aufgaben, die in seinem Bereich überörtliche Bedeutung haben oder die ihm durch die kirchliche Ordnung übertragen sind. Er nimmt Aufgaben im Auftrag der Evangelischen Kirche von Westfalen wahr. Er wirkt bei der Aufsicht über die Kirchengemeinden mit.</p> <p>(4) Der Kirchenkreis fördert die Verbundenheit der Kirchengemeinden mit der Evangelischen Kirche von Westfalen und wirkt an der Leitung der Landeskirche mit.</p> <p>(5) Der Kirchenkreis arbeitet mit benachbarten Kirchenkreisen sowie kirchlichen Werken, Anstalten und Einrichtungen zusammen.</p> <p>(6) Der Kirchenkreis pflegt die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen.</p> <p>(7) Der Kirchenkreis bemüht sich im Rahmen seines Auftrages um Zusammenarbeit mit anderen christlichen Kirchen, mit staatlichen und kommunalen Stellen sowie mit Vereinen, Verbänden und anderen gesellschaftlichen Gruppen in seinem Bereich.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 87</b></p> <p>(1) Der Kirchenkreis nimmt den Auftrag der Kirche in seinem Bereich wahr. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.</p> <p>(2) Der Kirchenkreis unterstützt die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, fördert ihre Zusammenarbeit und sorgt für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten.</p> <p>(3) Der Kirchenkreis erfüllt die Aufgaben, die in seinem Bereich überörtliche Bedeutung haben oder die ihm durch die kirchliche Ordnung übertragen sind. Er nimmt Aufgaben im Auftrag der Evangelischen Kirche von Westfalen wahr. Er wirkt bei der Aufsicht über die Kirchengemeinden mit.</p> <p>(4) Der Kirchenkreis fördert die Verbundenheit der Kirchengemeinden mit der Evangelischen Kirche von Westfalen und wirkt an der Leitung der Landeskirche mit.</p> <p>(5) Der Kirchenkreis arbeitet mit benachbarten Kirchenkreisen sowie kirchlichen Werken, Anstalten und Einrichtungen zusammen.</p> <p>(6) Der Kirchenkreis pflegt die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen.</p> <p>(7) Der Kirchenkreis bemüht sich im Rahmen seines Auftrages um Zusammenarbeit mit anderen christlichen Kirchen, mit staatlichen und kommunalen Stellen sowie mit Vereinen, Verbänden und anderen gesellschaftlichen Gruppen in seinem Bereich.</p>	
<p>Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Kirchenkreises Hamm</p>	<p>siehe Änderungsvorschlag des Frauenreferates der EKvW</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
Frauenreferat der EKvW	<p><b>Nr. 240</b>  <b>Inhaltlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Abs. 7 soll wie folgt ergänzt werden: „...mit anderen christlichen Kirchen, <u>mit Religionsgemeinschaften</u>, mit staatlichen ...“</p>	
<p><i>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Der Änderungsvorschlag wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Der Änderungsvorschlag wird geprüft. Hintergrund von Vorschlag Nr. 240 ist es, auch eine Zusammenarbeit mit muslimischen Religionsgemeinschaften zu ermöglichen. Es bleibt offen, ob hier an eine konkrete und intensive Zusammenarbeit oder nur an einen Dialog gedacht ist. Die Einfügung des Begriffes „Religionsgemeinschaft“ führt dazu, daß auch Sekten hierunter fallen. Im Rahmen der Diskussion wird vorgeschlagen, ggf. den Absatz 7 in zwei Absätze aufzuteilen. Ein Absatz könnte die Zusammenarbeit mit anderen Kirchen zum Schwerpunkt haben, der andere mit staatlichen und kommunalen Stellen etc. Der Vorschlag wird in die Liste „Weitere Anregungen und Vorschläge zur Änderung der KO“ aufgenommen. Der Vorschlag wird - ein entsprechendes Votum der Landessynode vorausgesetzt - zu einem späteren Zeitpunkt beraten.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>I. Kreissynode</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 88</b></p> <p>(1) Die Leitung des Kirchenkreises liegt bei der Kreissynode.</p> <p>(2) Die Kreissynode ist berufen, über dem kirchlichen Leben in ihrem Bereich zu wachen und es zu fördern, den Gemeinden Anregung und Hilfe zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu geben, gemeinsame Arbeiten der Kirchengemeinden in Angriff zu nehmen und an der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen mitzuwirken.</p>	<p style="text-align: center;"><b>I. Die Kreissynode</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 88</b></p> <p>Die Leitung des Kirchenkreises liegt bei der Kreissynode.</p>	<p>(2) Der bisherige Absatz 2 ist aus systematischen Gründen nach Artikel 89 Absatz 1 übernommen worden.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 88</b></p> <p>(2) Die Kreissynode ist berufen, über dem kirchlichen Leben in ihrem Bereich zu wachen und es zu fördern, den Gemeinden Anregung und Hilfe zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu geben, gemeinsame Arbeiten der Kirchengemeinden in Angriff zu nehmen und an der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen mitzuwirken.</p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 89</b></p> <p>Demgemäß hat die Kreissynode insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>Sie wacht darüber, daß in den Gemeinden das Evangelium lauter und rein verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.</p> <p>Sie achtet darauf, daß der Bekenntnisstand der Gemeinden nicht verletzt wird.</p> <p>Sie fördert die Gemeinschaft der im Kirchenkreis verbundenen Gemeinden und pflegt den Zusammenhang mit der gesamten Kirche. Sie achtet darauf, daß die Kirchenordnung und die kirchlichen Gesetze in den Gemeinden eingehalten werden.</p> <p>Sie ist auf eine ausreichende kirchliche Versorgung der Gemeinden bedacht und schafft für besondere Dienste des Kirchenkreises die erforderlichen Stellen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 89</b></p> <p>(1) Die Kreissynode ist berufen, über dem kirchlichen Leben in ihrem Bereich zu wachen und es zu fördern, den <b>Kirchengemeinden</b> Anregung und Hilfe zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu geben, gemeinsame Arbeiten der Kirchengemeinden in Angriff zu nehmen und an der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen mitzuwirken.</p> <p>(2) Demgemäß hat die Kreissynode <b>vor allem</b> folgende Aufgaben:</p> <p><b>a)</b> Sie wacht darüber, daß in den <b>Kirchengemeinden</b> das Evangelium <b>rein und lauter</b> verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden;</p> <p><b>b)</b> <b>sie</b> achtet darauf, daß der Bekenntnisstand der <b>Kirchengemeinden</b> nicht verletzt wird;</p> <p><b>c)</b> <b>sie</b> fördert die Gemeinschaft der im Kirchenkreis verbundenen <b>Kirchengemeinden</b> und pflegt den Zusammenhang mit der gesamten Kirche. Sie achtet darauf, daß die Kirchenordnung und die kirchlichen Gesetze in den <b>Kirchengemeinden</b> eingehalten werden;</p> <p><b>d)</b> <b>sie</b> ist auf eine ausreichende kirchliche Versorgung der <b>Kirchengemeinden</b> bedacht und <b>achtet darauf, daß</b> für besondere Dienste des Kirchenkreises die erforderlichen Stellen <b>ingerichtet werden</b>;</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 89</b></p> <p>(1) Die Vorschrift entspricht in redaktionell überarbeiteter Fassung dem bisherigen Art. 88 Abs. 2.</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>noch Artikel 89</b></p> <p>Sie fördert die Arbeit und die Einrichtung der kirchlichen Liebestätigkeit und der missionarisch-diakonischen Werke und sorgt für ein gutes Zusammenwirken des Kreissynodalvorstandes und der Presbyterien mit diesen Werken.</p> <p>Sie wacht darüber, daß der Auftrag der Kirche in der Öffentlichkeit erfüllt wird und die Gebote Gottes auch im öffentlichen Leben beachtet werden.</p> <p>Sie nimmt sich der christlichen Erziehung der Jugend in Haus, Kirche und Schule an.</p> <p>Sie wacht über der kirchlichen Sitte und über der Handhabung der Kirchengzucht.</p>	<p style="text-align: center;"><b>noch Artikel 89</b></p> <p>e) <i>sie</i> fördert die Arbeit und die Einrichtung der <b>Diakonie</b> und der missionarisch-diakonischen Werke und sorgt für ein gutes Zusammenwirken des Kreissynodalvorstandes und der Presbyterien mit diesen Werken;</p> <p>f) <i>sie</i> wacht darüber, daß der Auftrag der Kirche in der Öffentlichkeit erfüllt wird und die Gebote Gottes auch im öffentlichen Leben beachtet werden;</p> <p>g) <i>sie</i> nimmt sich der christlichen Erziehung der <b>Kinder und Jugendlichen</b> in Haus, Kirche und Schule an;</p> <p>h) <i>sie</i> wacht über der kirchlichen Sitte und über der Handhabung der Kirchengzucht.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Hattingen-Witten</p>	<p><b>Nr. 241</b>  <b>Anregung:</b>                  In Abs. 2 Buchstabe g) ist in Zukunft eine neue Formulierung zu erarbeiten.</p>	
<p>Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p><b>Nr. 242</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                  In Abs. 1 sollten die Worte „...in Angriff nehmen...“ durch „...aufzugreifen...“ ersetzt werden.</p> <p><b>Nr. 243</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                  In Absatz 2 Buchstabe b) sollten die Worte „... nicht verletzt wird“ durch „<u>gewahrt</u> wird“ ersetzt werden.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Paderborn</p>	<p><b>Nr. 244</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                  Abs. 2 Buchstabe g). soll folgende Fassung erhalten: „Sie <u>verantwortet den christlichen Erziehungsauftrag</u> in <u>Familie</u>, Kirche und Schule.“</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
Presbyterium der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Bielefeld	<p><b>Nr. 245</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Abs. 2 Buchstabe d): Die alte, schöne Formulierung „schafft für besondere Dienste des Kirchenkreises die <u>erforderlichen Stellen</u>“ sollte beibehalten werden gegenüber der unverbindlicheren und distanzierteren Neufassung „achtet darauf, daß ... eingerichtet werden“; wer richtet ein?</p> <p><b>Nr. 246</b>  <b>Anfrage:</b>                      Buchstabe e): Es ist undeutlich, was hier mit „der Diakonie“ konkret gemeint ist.</p>	Viele als „redaktionell“ gekennzeichnete Änderungen erweisen sich als durchaus inhaltlich bedeutsam.
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Kirchenkreises Hamm	siehe Änderungsvorschlag des Frauenreferates der EKvW	
Frauenausschuß des Kirchenkreises Iserlohn	<p><b>Nr. 247</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Abs. 2 Buchstabe g) soll folgende Fassung erhalten: <u>Die Kreissynode schafft Rahmenbedingungen, die eine christliche Erziehung der Kinder und Jugendlichen in Familie, Kirche und Schule ermöglichen.</u></p>	
Frauenreferat der EKvW	<p><b>Nr. 248</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Abs. 1 soll folgende Fassung erhalten: „Die Kreissynode ist berufen, <u>das kirchliche Leben in ihrem Bereich zu fördern, ...</u>“</p> <p><b>Nr. 249</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Abs. 2 Buchstabe g) soll folgende Fassung erhalten: „Sie <u>verantwortet den christlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag in Kirche und Schule.</u>“</p> <p><b>Nr. 250</b>  <b>Inhaltlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Abs. 2 Buchstabe h) kann gestrichen werden.</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Pädagogisches Institut der EKvW</p>	<p><b>Nr. 251</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Buchstabe g) soll folgende Fassung erhalten: „<u>sie unterstützt die christliche Bildung und Erziehung in den Familien, Gemeinden und Schulen;</u>“</p>	<p>In vielen Passagen enthält die Kirchenordnung Formulierungen, die dem heutigen Sprachgefühl nicht mehr entsprechen oder auch mißverständlich wirken können (vgl. Art. 17, 55, 56, 89 u.a.). Es bleibt zu hoffen, daß bei einer anstehenden sachlichen Überarbeitung der Kirchenordnung (vgl. etwa Art. 186 ff und 198!) auch auf eine verständliche und zugleich genaue Sprache geachtet wird.</p>
<p><b>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</b></p>	<p><i>Es wird vorgeschlagen, im Absatz 2 Buchstabe b die Worte „nicht verletzt“ durch „gewahrt“ zu ersetzen. Buchstabe h soll wie folgt gefaßt werden: „sie wacht über kirchlicher Sitte und der Handhabung der kirchlichen Zucht.“</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft.                      Zu Nr. 242 ist festzuhalten, daß die derzeitige Fassung es auch zuläßt, neue Aufgaben anzugehen.                      Dem Vorschlag Nr. 248 kann nicht gefolgt werden, da mit dem Begriff „wachen“ keine Überwachung gemeint ist. Statt dessen zielt der Begriff auf die „Aufmerksamkeit“ der Kreissynode ab.                      Vorschlag Nr. 243 wird entsprochen (vgl. auch Vorschlag zu Artikel 55 Buchstabe b).                      Zu Nr. 245 ist festzuhalten, daß die Neufassung in Anbetracht der aktuellen Finanzsituation die angemessenere Formulierung darstellt.                      Der Begriff der „Diakonie“ ist inhaltlich deckungsgleich mit alten Begrifflichkeit (vgl. Nr. 246).                      Zu den Nrn. 244 und 249 wird festgestellt, daß der Begriff „Haus“ weitergehender ist als der der „Familie“. Auch wird dadurch die Diskussion umgangen, wann man von einer Familie sprechen kann (z. B. bei Scheidungen und Alleinerziehenden).                      Der Vorschlag Nr. 247 dürfte eine Kreissynode überfordern, da eine praktische Umsetzung kaum möglich erscheint.                      Zu Nr. 250 wird auf den Änderungsvorschlag des Unterausschusses und die Begründung zu Artikel 55 verwiesen.                      Nr. 251 stellt gegenüber der Entwurfsfassung eine Einengung dar.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p align="center"><b>Artikel 90</b></p> <p>(1) Die Kreissynode wählt den Superintendenten und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes sowie die Abgeordneten zur Landessynode.</p> <p>(2) Sie beschließt über Vorlagen des Kreissynodalvorstandes und der Kirchenleitung sowie über Anträge der Gemeinden.</p> <p>(3) Sie ordnet Kirchenkollekten im Kirchenkreis im Rahmen des von der Kirchenleitung aufgestellten Kollektenplanes an.</p> <p>(4) Sie beaufsichtigt das Rechnungswesen der Gemeinden und ihrer Einrichtungen, stellt die Haushaltspläne für die Kassen des Kirchenkreises fest und nimmt deren Jahresrechnungen ab.</p> <p>(5) Sie schreibt die Umlage des Kirchenkreises aus.</p> <p>(6) Sie stellt Grundsätze für die Verwaltung besonderer Einrichtungen und Anstalten des Kirchenkreises auf.</p> <p>(7) Sie regelt die Durchführung der allgemeinen kirchlichen Grundsätze über die Anstellung und die Amtsbezeichnung der Beamten des Kirchenkreises.</p>	<p align="center"><b>Artikel 90</b></p> <p>(1) Die Kreissynode wählt <i>die Superintendentin oder</i> den Superintendenten und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes sowie die Abgeordneten zur Landessynode.</p> <p>(2) Sie <i>entscheidet</i> über Vorlagen des Kreissynodalvorstandes und der Kirchenleitung sowie über Anträge der <i>Kirchengemeinden</i>.</p> <p>(3) Sie ordnet Kirchenkollekten im Kirchenkreis im Rahmen des von der Kirchenleitung aufgestellten Kollektenplanes an.</p> <p>(4) Sie beaufsichtigt das Rechnungswesen der <i>Kirchengemeinden</i> und ihrer Einrichtungen, <i>beschließt</i> die Haushaltspläne für die Kassen des Kirchenkreises <i>und erteilt die Entlastung für die Rechnungen des Kirchenkreises und seiner Einrichtungen</i>.</p> <p>(5) Sie schreibt die Umlage des Kirchenkreises aus.</p> <p>(6) Sie stellt Grundsätze für die Verwaltung besonderer <i>Einrichtungen des</i> Kirchenkreises auf.</p>	<p align="center"><b>Artikel 90</b></p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(4) redaktionelle Änderung</p> <p>(6) redaktionelle Änderung</p> <p>(7) Der bisherige Abs. 7 ist auf dem Hintergrund der Fortentwicklung des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechtes nicht mehr von Bedeutung und daher zu streichen.</p>
<p>Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p><b>Nr. 252</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                  In Abs. 4 sollten die Worte „... die Entlastung“ auf „...<u>Entlastung</u>...“ verkürzt werden (siehe Art. 115 Abs. 3).</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Vlotho</p>	<p><b>Nr. 253</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                  Abs. 5 sollte folgende Fassung erhalten: „<u>Sie legt die Umlage für den Kirchenkreis fest.</u>“</p>	<p>Sprachlich verständlichere Formulierung</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, im Absatz 4 vor dem Wort „Entlastung“ das Wort „die“ zu streichen. Absatz 5 sollte folgende Fassung erhalten: „Sie legt die Umlage für den Kirchenkreis fest.“</p>	<p>Die Vorschläge Nr. 252 und 253 werden übernommen, da sie die gängige Terminologie wiedergeben.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 91</b></p> <p>(1) Die Kreissynode wird alle vier Jahre neu gebildet.</p> <p>(2) Mitglieder der Kreissynode sind</p> <p>a) der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes,</p> <p>b) die Inhaber und Verwalter einer Pfarrstelle des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden, Anstaltskirchengemeinden und Verbände sowie die Inhaber und Verwalter einer Pfarrstelle eines Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluß des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet sind,</p> <p>c) die Abgeordneten der Gemeinden und Anstaltskirchengemeinden,</p> <p>d) die vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder.</p> <p>(3) Die Kreissynode entscheidet bei jeder Tagung über die Legitimation ihrer Mitglieder.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 91</b></p> <p>(1) Die Kreissynode wird alle vier Jahre neu gebildet.</p> <p>(2) Mitglieder der Kreissynode sind</p> <p>a) <b>die Superintendentin oder</b> der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes,</p> <p>b) die <b>Pfarrerinnen und Pfarrer</b> des Kirchenkreises, seiner <b>Kirchengemeinden und</b> Verbände sowie die <b>Pfarrerinnen und Pfarrer</b> eines Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluß des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet sind,</p> <p>c) die Abgeordneten der <b>Kirchengemeinden</b>,</p> <p>d) die vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder.</p> <p>(3) Die Kreissynode entscheidet bei jeder Tagung über die Legitimation ihrer Mitglieder.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 91</b></p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 91a</b></p> <p>(1) Jede Gemeinde entsendet für jede Pfarrstelle einen Abgeordneten in die Kreissynode. Bei der Entsendung ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Männern und Frauen anzustreben. Die Abgeordneten müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Veränderungen der Pfarrstellenzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Abgeordneten erst im Rahmen der folgenden Neubildung der Kreissynode zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Die Abgeordneten werden vom Presbyterium gewählt. Für jeden Abgeordneten ist ein erster und zweiter Stellvertreter zu bestimmen. Sind ein Abgeordneter und seine beiden Stellvertreter verhindert, so kann das Presbyterium auch die Stellvertreter anderer Abgeordneter mit der Vertretung des verhinderten Abgeordneten beauftragen. Der Stellvertreter tritt auch dann ein, wenn ein Abgeordneter ausgeschieden ist und das Presbyterium vor der Tagung der Kreissynode eine Ersatzwahl nicht mehr vornehmen konnte.</p> <p>(3) Für Anstaltskirchengemeinden gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 91a</b></p> <p>(1) <b>Kirchengemeinden entsenden</b> für jede Pfarrstelle <b>eine Abgeordnete oder</b> einen Abgeordneten in die Kreissynode. Bei der Entsendung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von <b>Frauen und Männern</b> anzustreben. Die Abgeordneten müssen die Befähigung zum <b>Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters</b> haben. Veränderung der Pfarrstellenzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Abgeordneten erst im Rahmen der folgenden Neubildung der Kreissynode zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Die Abgeordneten werden vom Presbyterium gewählt. Für <b>die</b> Abgeordneten ist <b>jeweils die erste und zweite Stellvertretung</b> zu bestimmen. Sind <b>Abgeordnete und beide stellvertretende Abgeordnete verhindert, kann das Presbyterium auch stellvertretende Abgeordnete anderer Abgeordneter entsenden.</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 91 a</b></p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) (vgl. die Begründung zu Art. 5 Abs. 2)</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 91b</b></p> <p>(1) Die Zahl der vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder der Kreissynode darf die Hälfte der Zahl der Abgeordneten der Gemeinden und Anstaltskirchengemeinden nicht übersteigen. Für jedes berufene Mitglied der Kreissynode kann ein erster und zweiter Stellvertreter bestimmt werden.</p> <p>(2) Die berufenen Mitglieder der Kreissynode müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Ordinierte Theologen, die nicht bereits von Amts wegen Mitglieder der Kreissynode sind, können in besonders begründeten Ausnahmefällen zu Mitgliedern der Kreissynode berufen werden. Die berufenen Mitglieder der Kreissynode sollen im Kirchenkreis wohnen.</p> <p>(3) Bei der Berufung von Mitgliedern der Kreissynode durch den Kreissynodalvorstand sollen die verschiedenen Einrichtungen, Dienste und Arbeitsbereiche des Kirchenkreises, die Religionslehrer sowie die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter im Kirchenkreis berücksichtigt werden. Eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Männern und Frauen ist anzustreben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 91b</b></p> <p>(1) Die Zahl der vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder der Kreissynode darf die Hälfte der Zahl der Abgeordneten der <i>Kirchengemeinden</i> nicht übersteigen. Für jedes berufene <i>Mitglied kann ein erstes und zweites stellvertretendes Mitglied</i> bestimmt werden.</p> <p>(2) Die berufenen <i>Mitglieder müssen</i> die Befähigung zum <i>Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters</i> haben. Ordinierte <i>Theologinnen und Theologen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen</i> berufen werden. Die berufenen Mitglieder der Kreissynode sollen <i>Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sein</i>.</p> <p>(3) Bei der <i>Berufung sollen die</i> verschiedenen Einrichtungen, Dienste und Arbeitsbereiche des Kirchenkreises, die <i>Lehrkräfte für den evangelischen Religionsunterricht</i> sowie die haupt- und nebenberuflichen <i>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</i> im Kirchenkreis berücksichtigt werden. Eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von <i>Frauen und Männern</i> ist anzustreben.</p>	<p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Hagen</p>	<p><b>Nr. 254</b>  <b>Inhaltlicher Änderungsvorschlag:</b>                  In Abs. 3 letzter Satz sollte das Wort „möglichst“ ersatzlos gestrichen werden.</p>	<p>(siehe auch Art. 91b Abs. 3, Art. 120 Abs. 1, Art. 121 Abs. 3, Art. 142 Abs. 2 und Art. 150 Abs. 2)</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
Frauenreferat der EKvW	<p><b>Nr. 255</b>  <b>Änderungsvorschlag:</b>                      Es wird angeregt, das Wort „möglichst“ in Abs. 3 Satz 3 zu streichen.</p>	<p>Insbesondere die Entwicklung, die in unserer Kirche zum Gleichstellungsgesetz geführt hat, werten wir als Begründung für diese Fortschreibung innerhalb der Kirchenordnung, die vor allem die Gemeindegliederzusammensetzung betrifft.</p> <p>Abs. 3 Satz 3 ist 1989 als grundlegende Formulierung einer gerechteren Beteiligung von Frauen in die Kirchenordnung eingefügt worden.</p> <p>(siehe auch Artikel 106 Abs. 1; 120 Abs. 1; 121 Abs. 3; 142 Abs. 2 und 150 Abs. 2)</p>
<p><b>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</b></p>	<p><i>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft.</p> <p>Den Nrn. 254 und 255 kann nicht entsprochen werden, da die Landessynode erst vor einigen Jahren - nach ausführlicher und teilweise kontroverser Diskussion - die Änderung des Artikels beschlossen hat. Der Vorschlag wird in die Liste „Weitere Anregungen und Vorschläge zur Änderung der KO“ aufgenommen. Der Vorschlag wird - ein entsprechendes Votum der Landessynode vorausgesetzt - zu einem späteren Zeitpunkt beraten.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 91c</b></p> <p>(1) Im Kirchenkreis tätige Pfarrer und Pfarrstellenverwalter, die nicht Mitglieder der Kreissynode sind, Prediger und Pastoren im Hilfsdienst nehmen an den Verhandlungen der Synode mit beratender Stimme teil.</p> <p>(2) Im Kirchenkreis wohnhafte Mitglieder der Landessynode, der Synode der Evangelischen Kirche der Union und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland können an den Verhandlungen der Synode mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>(3) Die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt sind zu der Tagung der Kreissynode einzuladen. Die von ihnen entsandten Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen. Der Verhandlungsleiter kann ihnen jederzeit das Wort erteilen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 91c</b></p> <p>(1) Im Kirchenkreis tätige <i>Pfarrerinnen und Pfarrer</i>, die nicht Mitglieder der Kreissynode sind, <i>Predigerinnen und Prediger sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst</i> nehmen an den Verhandlungen der <i>Kreissynode</i> mit beratender Stimme teil.</p> <p>(2) <i>Mitglieder</i> der Landessynode, der Synode der Evangelischen Kirche der Union und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, <i>die Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sind</i>, können an den Verhandlungen der Synode mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>(3) Die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt sind zu der Tagung der Kreissynode einzuladen. Die von ihnen entsandten Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen. <i>Die Superintendentin oder der Superintendent</i> kann ihnen jederzeit das Wort erteilen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 91 c</b></p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) Anpassung an das Kirchengesetz über die Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Hattingen-Witten</p>	<p><b>Nr. 256</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                  Abs. 3 letzter Satz soll folgende Fassung erhalten: „<u>Ihnen kann jederzeit das Wort erteilt werden.</u>“</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Vlotho</p>	<p><b>Nr. 257</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                  Abs. 2: In allen Artikeln, die die Kreissynode betreffen, soll zur Verdeutlichung das Wort Synode durch „<u>Kreissynode</u>“ ersetzt werden.</p>	<p>(wie in Art. 94 Abs. 3 und 4)</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Es wird vorgeschlagen, im Absatz 2 das fünftletzte Wort „Synode“ durch „Kreissynode“ zu ersetzen. Absatz 3 Satz 3 soll wie folgt lauten: „Ihnen kann jederzeit das Wort erteilt werden.“</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Der Vorschlag Nr. 256 überzeugt und wurde daher berücksichtigt. Im Rahmen der Diskussion wurde festgestellt, daß sich das Wort „jederzeit“ auf die Worterteilung außerhalb der Rednerliste bezieht. Nr. 257 wurde ebenso übernommen.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>KO-Dezernat vom 14.08.1998</p>	<p><i>Es wird vorgeschlagen, im Absatz 1 nach dem Wort „Probendienst“ den Klammerzusatz „(Entsendungsdienst)“ einzufügen.</i></p>	<p>Nach dem Pfarrdienstrecht gibt es Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst als auch im Entsendungsdienst. Aus Gründen der Einheitlichkeit ist eine redaktionelle Anpassung vorzunehmen (vgl. auch Art. 110 Abs. 1).</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 92</b></p> <p>(1) Verliert ein Mitglied der Kreissynode seine Befähigung zum Presbyteramt, so scheidet es aus der Kreissynode aus.</p> <p>(2) Verliert ein Abgeordneter die Gemeindegliedschaft in der Gemeinde oder Anstaltskirchengemeinde, die ihn entsandt hat, so endet seine Mitgliedschaft in der Kreissynode.</p> <p>(3) Legt ein Presbyter oder ein Mitglied der Gemeindevertretung einer Anstaltskirchengemeinde sein Amt nieder, so kann es nur mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes Mitglied der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes bleiben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 92</b></p> <p>(1) Verliert ein Mitglied der Kreissynode <b>die</b> Befähigung zum <b>Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters</b>, <b>scheidet</b> es aus der Kreissynode aus.</p> <p>(2) Verliert <b>eine Abgeordnete oder</b> ein Abgeordneter die Gemeindegliedschaft <b>der entsendenden Kirchengemeinde</b>, <b>endet die</b> Mitgliedschaft in der Kreissynode.</p> <p>(3) Legt <b>eine Presbyterin oder</b> ein Presbyter <b>das Amt nieder</b>, <b>kann die Mitgliedschaft in der Kreissynode und im Kreissynodalvorstand nur mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes fortgesetzt werden.</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 92</b></p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>noch Artikel 92</b></p> <p>(4) Scheidet ein Mitglied der Kreissynode, das als haupt- oder nebenberuflicher Mitarbeiter berufen worden ist, aus dem kirchlichen Dienst im Kirchenkreis aus, so endet seine Mitgliedschaft in der Kreissynode.</p> <p>(5) Will ein Mitglied der Kreissynode, das von einer Gemeinde oder einer Anstaltskirchengemeinde entsandt oder vom Kreissynodalvorstand berufen ist, sein Amt vor Ablauf der Amtszeit niederlegen, so hat es dies dem Kreissynodalvorstand schriftlich zu erklären. Die Erklärung wird einen Monat nach ihrem Eingang beim Superintendenten wirksam. Sie kann bis zum Ablauf dieser Frist schriftlich zurückgenommen werden. Mit dem Wirksamwerden der Erklärung erlischt die Mitgliedschaft in der Kreissynode.</p>	<p style="text-align: center;"><b>noch Artikel 92</b></p> <p>(4) Scheidet ein Mitglied der Kreissynode, das <b>aufgrund seiner haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeit im Kirchenkreis</b> berufen worden ist, aus dem kirchlichen Dienst im Kirchenkreis <b>aus, endet die</b> Mitgliedschaft in der Kreissynode.</p> <p>(5) Will ein Mitglied der Kreissynode, das von einer <b>Kirchengemeinde entsandt</b> oder vom Kreissynodalvorstand berufen ist, <b>das</b> Amt vor Ablauf der Amtszeit <b>niederlegen, hat</b> es dies dem Kreissynodalvorstand schriftlich zu erklären. Die Erklärung wird einen Monat nach ihrem <b>Zugang wirksam</b>. Sie kann bis zum Ablauf dieser Frist schriftlich zurückgenommen werden. Mit dem Wirksamwerden der Erklärung erlischt die Mitgliedschaft in der Kreissynode.</p>	<p>(4) redaktionelle Änderung</p> <p>(5) redaktionelle Änderung</p>
<p>Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p><b>Nr. 258</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                  In Abs. 2 sollten die Worte „... Verliert eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter...“ durch „<u>Verlieren Abgeordnete...</u>“ ersetzt werden.</p>	
<p><b>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</b></p>	<p><i>Es wird vorgeschlagen, im Absatz 2 die Worte „Verliert eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter“ durch „Verlieren Abgeordnete“ zu ersetzen.</i></p>	<p>Der Änderungsvorschlag mit der Pluralgestaltung überzeugt und wird daher übernommen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 93</b></p> <p>Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese tritt in Kraft, sobald das Landeskirchenamt festgestellt hat, daß sie der Kirchenordnung oder sonstigen kirchlichen Gesetzen nicht widerspricht.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 93</b></p> <p>Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese tritt in Kraft, sobald das Landeskirchenamt festgestellt hat, daß sie <b>dem in der Kirche geltenden Recht</b> nicht widerspricht.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 93</b></p> <p>redaktionelle Änderung                  (vgl. Art. 79 Abs. 2, 102 Abs. 3, 156)</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 94</b></p> <p>(1) Die Kreissynode versammelt sich mindestens einmal jährlich an dem von ihr selbst bestimmten Ort sowie außerdem, wenn der Kreissynodalvorstand es für erforderlich hält. Sie muß einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder, ein Drittel der Presbyterien oder die Kirchenleitung es fordert.</p> <p>(2) Der Zeitpunkt der Tagung und die Tagesordnung werden durch den Kreissynodalvorstand festgesetzt. Die Tagesordnung ist bei der Einladung mitzuteilen.</p> <p>(3) Die Synode wird durch den Superintendenten einberufen und geleitet.</p> <p>(4) Die Synode beginnt mit einem Gottesdienst, in welchem der in der letzten Tagung bestimmte Pfarrer predigt.</p> <p>(5) Die Sitzungen der Synode werden mit Gebet eröffnet und geschlossen.</p> <p>(6) Der Superintendent berichtet der Synode jährlich über die Tätigkeit des Kreissynodalvorstandes und über die wichtigen Ereignisse im Kirchenkreis. Der Bericht wird zur Besprechung gestellt.</p> <p>(7) Der Tagung der Synode wird an dem vorausgehenden Sonntag in allen Gottesdiensten des Kirchenkreises fürbittend gedacht.</p> <p>(8) Die Reisekosten der Mitglieder der Kreissynode, die von der Synode festgesetzten Tagegelder sowie etwaige Lohnausfälle der Mitglieder werden durch die Kreissynodalkasse erstattet.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 94</b></p> <p>(1) Die Kreissynode versammelt sich mindestens einmal jährlich an dem von ihr selbst bestimmten Ort sowie außerdem, wenn der Kreissynodalvorstand es für erforderlich hält. Sie muß einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder, ein Drittel der Presbyterien oder die Kirchenleitung es fordert.</p> <p>(2) Der Zeitpunkt der Tagung und die Tagesordnung werden durch den Kreissynodalvorstand festgesetzt. Die Tagesordnung ist bei der Einladung mitzuteilen.</p> <p>(3) Die <b>Kreissynode</b> wird durch <b>die Superintendentin oder</b> den Superintendenten einberufen und geleitet.</p> <p>(4) Die <b>Kreissynode</b> beginnt mit einem <b>Gottesdienst; die Sitzungen werden mit Schriftlesung und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.</b></p> <p><b>(5) Der Kreissynode wird jährlich durch die Superintendentin oder den Superintendenten</b> über die Tätigkeit des Kreissynodalvorstandes und über die wichtigen Ereignisse im Kirchenkreis <b>berichtet. Dieser Bericht ist zur Besprechung zu stellen.</b></p> <p>(6) Der Tagung der <b>Kreissynode</b> wird an dem vorausgehenden Sonntag in allen Gottesdiensten des Kirchenkreises fürbittend gedacht.</p> <p><b>(7) Die Reisekosten, die festgesetzten</b> Tagegelder sowie etwaige Lohnausfälle der Mitglieder <b>der Kreissynode</b> werden durch die Kreissynodalkasse erstattet.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 94</b></p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p> <p>(4) Die bisherigen Absätze 4 und 5 sind in redaktionell überarbeiteter Fassung zusammengefaßt worden. Die Bestimmung der Synodalpredigerin oder des Synodalpredigers ist zukünftig nicht mehr zwingend Sache der Kreissynode, sie kann auch durch den Kreissynodalvorstand - was mancherorts Praxis ist - erfolgen.</p> <p>(5) Die Vorschrift entspricht in redaktionell überarbeiteter Fassung dem bisherigen Abs. 6; Satz 2 wurde an Art. 126 Satz 2 angeglichen.</p> <p>(6) Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Abs. 7 mit einer redaktionellen Änderung.</p> <p>(7) Die Vorschrift entspricht in redaktionell überarbeiteter Fassung dem bisherigen Abs. 8.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p><b>Nr. 259</b>  <b>Inhaltlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Abs. 5 Satz 1 sollte wie folgt erweitert werden: „... Ereignisse <u>und Entwicklungen</u>...“.</p>	<p>(vgl. Art. 126)</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Der Änderungsvorschlag wird geprüft. Eine Erweiterung der Berichtspflicht wird als nicht sinnvoll angesehen, zumal sie ansonsten zwingender Bestandteil des Berichtes der Superintendentin oder des Superintendenten wäre. Der in der Entwurfsfassung enthaltene Begriff „Ereignisse“ umfaßt auch entsprechende „wichtige Entwicklungen“.</p>
<p><b>Artikel 95</b></p> <p>(1) Die Verhandlungen der Kreissynode sind öffentlich, soweit die Kreissynode im Einzelfall nicht anders beschließt. Der Kreissynodalvorstand kann Gäste einladen.</p> <p>(2) Die Kreissynode kann während ihrer Tagung Ausschüsse bilden. Deren Verhandlungen sind in der Regel nicht öffentlich. Die Synode kann Sachkundige und Gäste zu den Beratungen der Ausschüsse zulassen.</p>	<p><b>Artikel 95</b></p> <p>(1) Die Verhandlungen der Kreissynode sind öffentlich, soweit <i>sie</i> im Einzelfall <b>nichts anderes</b> beschließt. Der Kreissynodalvorstand kann Gäste einladen.</p> <p>(2) Die Kreissynode kann während ihrer Tagung Ausschüsse bilden. Deren Verhandlungen sind in der Regel nicht öffentlich. Die <b>Kreissynode</b> kann Sachkundige und Gäste zu den Beratungen der Ausschüsse zulassen.</p>	<p><b>Artikel 95</b></p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>
<p><b>Artikel 96</b></p> <p>(1) Beim Eintritt in die Kreissynode legen die Mitglieder ein Gelöbnis ab. Der Vorsitzende fragt sie:</p> <p>"Gelobt ihr vor Gott, daß ihr eure Obliegenheiten als Mitglieder der Kreissynode im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu erfüllen und danach trachten wollt, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus?"                      Darauf antworten sie gemeinsam: "Ich gelobe es vor Gott."</p> <p>(2) Wer das Gelöbnis verweigert, kann nicht Mitglied der Synode sein.</p>	<p><b>Artikel 96</b></p> <p>(1) Beim Eintritt in die Kreissynode legen die Mitglieder ein Gelöbnis ab. <b>Sie werden gefragt:</b></p> <p>"Gelobt ihr vor Gott, daß ihr eure Obliegenheiten als Mitglieder der Kreissynode im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu erfüllen und danach trachten wollt, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus?"                      Darauf antworten sie gemeinsam: "Ich gelobe es vor Gott."</p> <p>(2) Wer das Gelöbnis verweigert, kann nicht Mitglied der Synode sein.</p>	<p><b>Artikel 96</b></p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
Kreissynode des Kirchenkreises Vlotho	<p><b>Nr. 260</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Abs. 2: In allen Artikeln, die die Kreissynode betreffen, soll zur Verdeutlichung das Wort Synode durch „<u>Kreissynode</u>“ ersetzt werden.</p>	(wie in Art. 94 Abs. 3 und 4)
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Kirchenkreises Hamm	siehe Änderungsvorschlag des Frauenreferates der EKvW	
Frauenreferat der EKvW	<p><b>Nr. 261</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      In Abs. 1 Satz 3 soll die Frage folgende Fassung erhalten:                      „Gelobt ihr vor Gott, daß ihr eure <u>Verantwortung</u> als Mitglieder der Kreissynode im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der <u>Kirche erfüllen</u> und <u>dazu beitragen</u> wollt, ...“</p>	(siehe auch Art. 125)
<i>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i>	<i>Es wird vorgeschlagen, im Absatz 2 das Wort „Synode“ durch „Kreissynode“ zu ersetzen.</i>	Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Der Vorschlag Nr. 260 wird übernommen. Nr. 261 wird in die Liste „Weitere Anregungen und Vorschläge zur Änderung der KO“ aufgenommen. Die Vorschläge werden - ein entsprechendes Votum der Landessynode vorausgesetzt - zu einem späteren Zeitpunkt beraten. In diesem Zusammenhang wird auf die Begründung zu Art. 36 verwiesen.
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 97</b></p> <p>Die Mitglieder der Kreissynode und ihrer Ausschüsse sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und der Kirchenzucht, sowie über andere Gegenstände, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus der Kreissynode, Verschwiegenheit zu bewahren.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 97</b></p> <p>Die Mitglieder der Kreissynode und ihrer Ausschüsse sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und der <b>Kirchenzucht sowie</b> über andere Gegenstände, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus der Kreissynode, Verschwiegenheit zu bewahren.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 97</b></p> <p>redaktionelle Änderung</p>
<i>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i>	<i>Es wird vorgeschlagen, das Wort „Kirchenzucht“ durch „kirchlichen Zucht“ zu ersetzen.</i>	Es wird auf die Begründung zu Art. 55 verwiesen.

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 98</b></p> <p>(1) Die Kreissynode ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder.</p> <p>(2) Die Kreissynode soll danach streben, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.</p> <p>(3) Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluß nicht zustandegekommen.</p> <p>(5) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet außer bei Wahlen zum Kreissynodalvorstand das Los. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.</p> <p>(6) Bei Wahlen nehmen alle anwesenden Mitglieder, auch die zur Wahl stehenden, an der Abstimmung teil.</p> <p>(4) Wer an dem Gegenstand einer Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf sein Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 98</b></p> <p>(1) Die Kreissynode ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder.</p> <p>(2) Die Kreissynode soll danach streben, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.</p> <p>(3) <i>Bei Abstimmungen</i> entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <i>Ungültige Stimmen und</i> Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluß nicht zustandegekommen.</p> <p>(4) Bei Wahlen <i>ist gewählt, wer</i> die meisten Stimmen erhält, soweit <i>nicht, wie bei Wahlen zum Kreissynodalvorstand, etwas</i> anderes gesetzlich bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit <i>entscheidet das</i> Los. <i>Die Wahl erfolgt schriftlich</i>, wenn ein Mitglied es verlangt. Bei Wahlen <i>nehmen auch</i> die zur Wahl stehenden <i>Mitglieder</i> an der Abstimmung teil.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 98</b></p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p> <p>(4) Die Vorschrift faßt die bisherigen Absätze 5 und 6 in redaktionell überarbeiteter Fassung zusammen. Der bisherige Abs. 4 findet sich in redaktionell überarbeiteter Fassung nunmehr in Art. 98 a.</p>
<p>Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p><b>Nr. 262</b>  <b>Anregung:</b>                  Abs. 3: Es mag sein, daß es 'ungültige Stimmen' bei Abstimmungen gibt, in diesem Passus sollte aber auch die Möglichkeit der schriftlichen Abstimmung eigens erscheinen.</p>	<p>(vgl. auch Stellungnahme zu Art. 69 Abs. 2)</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Die Anregung wird geprüft. Es wird auf die Ausführungen zu Nr. 222 bei Art. 69 verwiesen.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p align="center"><b>Artikel 98</b></p> <p>(4) Wer an dem Gegenstand einer Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf sein Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.</p>	<p align="center"><b>Artikel 98a</b></p> <p>Wer an dem Gegenstand einer Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber <b>auf Verlangen</b> vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.</p>	<p align="center"><b>Artikel 98 a</b></p> <p>Die Vorschrift entspricht in redaktionell überarbeiteter Fassung dem bisherigen Art. 98 Abs. 4.</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p>Es wird vorgeschlagen, vor dem Wort „Verlangen“ das Wort „eigenes“ einzufügen.</p>	<p>Es wird auf die Ausführungen zu Art. 70 verwiesen.</p>
<p align="center"><b>Artikel 99</b></p> <p>Über die Verhandlungen der Kreissynode wird eine Niederschrift aufgenommen, die von den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Presbyterien, den Mitgliedern der Synode, den Kreissynodalvorständen der übrigen Kirchenkreise und dem Landeskirchenamt zuzuleiten.</p>	<p align="center"><b>Artikel 99</b></p> <p>Über die Verhandlungen der Kreissynode wird eine Niederschrift aufgenommen, die von den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift <b>wird den Mitgliedern der Synode, den Presbyterien</b>, den Kreissynodalvorständen der übrigen Kirchenkreise und dem Landeskirchenamt <b>zugeleitet</b>.</p>	<p align="center"><b>Artikel 99</b></p> <p>redaktionelle Änderung</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lünen</p>	<p><b>Nr. 263</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                  In Satz 2 sollte das Wort „Synode“ durch das Wort „Kreissynode“ ersetzt werden.</p>	
<p><i>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p>Es wird vorgeschlagen, im Satz 2 das Wort „Synode“ durch „Kreissynode“ zu ersetzen.</p>	<p>Der Änderungsvorschlag wird übernommen.</p>
<p align="center"><b>Artikel 100</b></p> <p>(1) Die Kreissynode bildet für die Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises einen Rechnungsprüfungsausschuß. Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsführung dieses Ausschusses ergeben sich aus den Bestimmungen für das Rechnungsprüfungswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen.</p>	<p align="center"><b>Artikel 100</b></p> <p>(1) Die Kreissynode bildet für die Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises einen Rechnungsprüfungsausschuß. Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsführung dieses Ausschusses ergeben sich aus den Bestimmungen für das Rechnungsprüfungswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen.</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>noch Artikel 100</b></p> <p>(2) Die Kreissynode kann für besondere Arbeitsbereiche des Kirchenkreises ständige Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen. In diese Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrer und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören, berufen werden. Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung der ständigen Ausschüsse werden durch Satzung des Kirchenkreises geregelt. Die Ausschüsse arbeiten im Rahmen der Satzung sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Der Superintendent hat das Recht, jederzeit an den Verhandlungen der Ausschüsse teilzunehmen.</p> <p>(3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht ständige Ausschüsse der Kreissynode bestehen. Sie bestimmen in der Regel die Vorsitzenden dieser Ausschüsse. Der Superintendent hat das Recht, jederzeit an den Verhandlungen der Ausschüsse teilzunehmen.</p> <p>(4) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.</p> <p>(5) Den Mitgliedern der Ausschüsse und den Beauftragten des Kirchenkreises werden die Auslagen aus der Kreissynodalkasse erstattet.</p>	<p style="text-align: center;"><b>noch Artikel 100</b></p> <p>(2) Die Kreissynode kann für besondere Arbeitsbereiche des Kirchenkreises ständige Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen. In diese Ausschüsse sollen Mitglieder der <i>Synode</i>, in den Arbeitsbereichen tätige <i>Pfarrerinnen und Pfarrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</i> des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, <i>die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben</i>, berufen werden. Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung der ständigen Ausschüsse werden durch <i>Satzung geregelt</i>. Die Ausschüsse arbeiten im Rahmen der Satzung sowie ergänzender Beschlüsse der <i>Synode</i> und des Kreissynodalvorstandes. <i>Die Superintendentin oder der Superintendent kann</i> jederzeit an den Verhandlungen der Ausschüsse <i>teilnehmen</i>.</p> <p>(3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht ständige <i>Ausschüsse bestehen</i>. Sie bestimmen in der Regel <i>den Vorsitz</i> dieser Ausschüsse. <i>Die Superintendentin oder der Superintendent kann</i> jederzeit an den Verhandlungen <i>dieser</i> Ausschüsse <i>teilnehmen</i>.</p> <p>(4) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.</p> <p>(5) Den Mitgliedern der Ausschüsse und den Beauftragten des Kirchenkreises werden die Auslagen aus der Kreissynodalkasse erstattet.</p>	<p style="text-align: center;"><b>noch Artikel 100</b></p> <p>(2) Die Vorschrift ist redaktionell überarbeitet worden; hinsichtlich der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in ständigen Ausschüssen ist eine Angleichung an Art. 77 Abs. 2, 3 vorgenommen worden.</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p> <p>(4) redaktionelle Änderung</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Hattingen-Witten</p>	<p><b>Nr. 264</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                  In Abs. 2 Satz 2 und Satz 4 soll das Wort „Synode“, - wie andernorts auch -, immer durch „<u>Kreissynode</u>“ ersetzt werden.</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lünen</p>	<p><b>Nr. 265</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      In Abs. 2 Satz 2 und Satz 4 sollte das Wort Synode durch das Wort „<u>Kreissynode</u>“ ersetzt werden.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Plettenberg</p>	<p><b>Nr. 266</b>  <b>Stellungnahme:</b>                      Abs. 4: Der Hinweis auf „redaktionelle Änderung“ ist ein erfrischender Witz.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Vlotho</p>	<p><b>Nr. 267</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Abs. 2 Satz 2 und Satz 4: In allen Artikeln, die die Kreissynode betreffen, soll zur Verdeutlichung das Wort Synode durch „<u>Kreissynode</u>“ ersetzt werden.</p>	<p>(wie in Art. 94 Abs. 3 und 4)</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Es wird vorgeschlagen, im Absatz 2 Satz 2 und im Satz 4 jeweils das Wort „Synode“ durch „Kreissynode“ zu ersetzen.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft.                      Die Nrn. 264, 265 und 267 werden übernommen.                      Zu Nr. 266 ist festzustellen, daß die alte und die neue Fassung von Absatz 4 voll identisch ist.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 101</b></p> <p>(1) Die Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle des Kirchenkreises und die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter des Kirchenkreises sind verpflichtet, zu regelmäßigen gemeinsamen Arbeitsbesprechungen zusammenzukommen. Die Besprechungen können für alle Mitarbeiter gemeinsam oder für einzelne Arbeitsbereiche getrennt durchgeführt werden. Den Vorsitz führt der Superintendent, er kann sich im Vorsitz vertreten lassen.</p> <p>(2) Der Kreissynodalvorstand hat den Pfarrern und den Mitarbeitern des Kirchenkreises in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag die Gelegenheit zu geben, in einer Sitzung des Kreissynodalvorstandes einen Arbeitsbericht zu geben.</p> <p>(3) Die Pfarrer und die Mitarbeiter des Kirchenkreises sind zu der Verhandlung des Kreissynodalvorstandes über wichtige Fragen ihres Arbeitsbereiches einzuladen. Sie nehmen an der Verhandlung mit beratender Stimme teil. Die Beschlußfassung erfolgt in ihrer Abwesenheit.</p> <p>(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 können die Pfarrer und Mitarbeiter einer Einrichtung des Kirchenkreises durch den Leiter der Einrichtung vertreten werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 101</b></p> <p>(1) <b>Pfarrerinnen und Pfarrer und haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b> des Kirchenkreises sind verpflichtet, zu regelmäßigen gemeinsamen Arbeitsbesprechungen zusammenzukommen. Die Besprechungen können <b>für einzelne</b> Arbeitsbereiche getrennt durchgeführt werden. Den Vorsitz führt <b>die Superintendentin oder der Superintendent; Vertretung im Vorsitz ist zulässig.</b></p> <p>(2) Der Kreissynodalvorstand hat den <b>Pfarrerinnen und Pfarrern</b> und den <b>haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern</b> des Kirchenkreises in regelmäßigen Zeitabständen oder <b>auf Antrag Gelegenheit</b> zu geben, in einer Sitzung des Kreissynodalvorstandes einen Arbeitsbericht zu geben. <b>Sie sind zu den Verhandlungen</b> des Kreissynodalvorstandes über wichtige Fragen ihres Arbeitsbereiches einzuladen. <b>An den Verhandlungen nehmen sie</b> mit beratender Stimme teil. Die Beschlußfassung erfolgt in ihrer Abwesenheit.</p> <p>(3) <b>Pfarrerinnen und Pfarrer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in den Fällen der Absätze 1 und 2 durch die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung des Kirchenkreises vertreten.</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 101</b></p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) (vgl. die Begründung zu Art. 78a)</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 102</b></p> <p>(1) Die Kreissynode kann durch Kreissatzung insbesondere die in der Kirchenordnung oder in anderen Kirchengesetzen vorgeschriebenen Regelungen treffen oder die Ordnung besonderer Einrichtungen des Kirchenkreises regeln.</p> <p>(2) Durch Kreissatzung soll im Kirchenkreis eine zentrale Verwaltungsstelle (Kreiskirchenamt) eingerichtet werden. Ordnung, Leitung und Geschäftsbereich sind in der Kreissatzung zu regeln.</p> <p>(3) Kreissatzungen dürfen der Kirchenordnung, anderen Kirchengesetzen und der Verwaltungsordnung nicht widersprechen. Sie bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 102</b></p> <p>(1) Die Kreissynode kann durch <b>Satzung</b> insbesondere die in der Kirchenordnung oder in anderen Kirchengesetzen vorgeschriebenen Regelungen treffen oder die Ordnung besonderer Einrichtungen des Kirchenkreises regeln.</p> <p>(2) Durch <b>Satzung</b> soll im Kirchenkreis eine zentrale Verwaltungsstelle (Kreiskirchenamt) eingerichtet werden. Ordnung, Leitung und Geschäftsbereich sind in der <b>Satzung</b> zu regeln.</p> <p>(3) <b>Satzungen</b> dürfen <b>dem in der Kirche geltenden Recht</b> nicht widersprechen. Sie bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. <b>Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 102</b></p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) vgl. die Begründung zu Artikel 79 Abs. 2</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Es wird vorgeschlagen, im Absatz 1 die Worte „durch Satzung“ durch „Satzungen erlassen, um“ zu ersetzen. Vor den Worten „treffen“ und „regeln“ ist jeweils das Wort „zu“ einzufügen.</i></p>	<p>Es wird auf die Ausführungen zu Art. 79 verwiesen.</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 10.06.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</i></p>	<p><i>Es wird vorgeschlagen, Abs. 1 wie folgt zu fassen: „(1) Die Kreissynode kann Satzungen erlassen, um insbesondere die Kirchenordnung oder andere Kirchengesetze zu ergänzen oder die Ordnung besonderer Einrichtungen des Kirchenkreises zu regeln.“</i></p>	<p>Auf Bitte des Kirchenordnungsausschusses vom 12.03.1998 wurde Abs. 1 redaktionell überarbeitet. Gleichzeitig wurde der Inhalt an Art. 79 Abs. 1 angepaßt, da für die kirchengemeindliche Ebene eine nahezu gleichlautende Bestimmung vorhanden ist.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 103</b></p> <p>Die Kirchenleitung kann mehrere Kreissynoden zur gemeinsamen Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten einberufen und dabei den Vorsitz und den Geschäftsgang regeln. Aufgaben, die nach der Kirchenordnung dem einzelnen Kirchenkreis zustehen, können gegen dessen Willen von der gemeinsamen Kreissynodalversammlung nur mit Zustimmung der Landessynode übernommen werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 103</b></p> <p>Die Kirchenleitung kann mehrere Kreissynoden zur gemeinsamen Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten einberufen und dabei den Vorsitz und den Geschäftsgang regeln. Aufgaben, die nach der Kirchenordnung dem einzelnen Kirchenkreis zustehen, können gegen dessen Willen von der gemeinsamen Kreissynodalversammlung nur mit Zustimmung der Landessynode übernommen werden.</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p align="center"><b>II. Der Kreissynodalvorstand</b></p>	<p align="center"><b>II. Der Kreissynodalvorstand</b></p>	
<p align="center"><b>Artikel 104</b></p> <p>(1) Der Kreissynodalvorstand ist berufen, den Kirchenkreis im Auftrag der Kreissynode gemäß der Kirchenordnung und den kirchlichen Gesetzen zu leiten.</p> <p>(2) Demgemäß hat der Kreissynodalvorstand insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Er bereitet die Tagung der Kreissynode vor, indem er vor allem die Legitimation ihrer Mitglieder, die eingereichten Anträge sowie die Rechnungen der Synode vorprüft.</p> <p>b) Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Synode und erstattet der Synode darüber Bericht.</p> <p>c) Er erstattet Gutachten über Vorlagen der Kirchenleitung.</p> <p>f) Er beschließt über Bürgschaften des Kirchenkreises und über die Aufnahme von Anleihen.</p> <p>g) Er beaufsichtigt das Kassenwesen des Kirchenkreises.</p> <p>h) Er beruft die haupt- und nebenamtlichen Beamten und Angestellten in die von der Kreissynode errichteten Stellen.</p>	<p align="center"><b>Artikel 104</b></p> <p>(1) <i>Der Kirchenkreis wird im Auftrag der Kreissynode vom Kreissynodalvorstand geleitet.</i></p> <p>(2) Demgemäß hat der Kreissynodalvorstand insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Er bereitet die Tagung der Kreissynode vor, indem er vor allem die Legitimation ihrer Mitglieder, die eingereichten Anträge sowie die Rechnungen der Synode vorprüft;</p> <p>b) <i>er</i> sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Synode und erstattet der Synode darüber Bericht;</p> <p>c) <i>er</i> erstattet Gutachten über Vorlagen der Kirchenleitung;</p> <p>d) <i>er</i> beschließt über Bürgschaften des Kirchenkreises und über die Aufnahme von Anleihen;</p> <p>e) <i>er</i> beaufsichtigt das Kassenwesen des Kirchenkreises;</p> <p>f) <i>er</i> beruft die haupt- und <i>nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises</i>;</p>	<p align="center"><b>Artikel 104</b></p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;">noch Artikel 104</p> <p>d) Er nimmt die in Artikel 88 bis 90 genannten Aufgaben und Rechte der Kreissynode außerhalb ihrer Tagungen wahr.</p> <p>e) Er vertritt den Kirchenkreis in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten sowie vor Gericht und vor Behörden.</p> <p>(3) Der Kreissynodalvorstand beschließt über außerplanmäßige Ausgaben und Überschreitungen des Haushaltsplanes. Dieser Beschluß ist nur bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis zulässig. Die nachträgliche Genehmigung der Synode ist erforderlich. Durch Verweigerung der Genehmigung werden Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, die Dritten gegenüber verbindlich sind, nicht beeinträchtigt.</p> <p>(4) Der Kreissynodalvorstand hat mitzuwirken</p> <p>a) bei der Visitation der Gemeinden,</p> <p>b) bei der Wahl und der Einführung der Pfarrer,</p> <p>c) bei der Einweihung neuer Gottesdienststätten und bei sonstigen Veranstaltungen, die für den Kirchenkreis von Bedeutung sind,</p> <p>d) bei der allgemeinen kirchlichen Aufsicht, soweit ihm diese durch die Kirchenordnung oder durch Kirchengesetz übertragen wird,</p> <p>e) bei der Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden,</p> <p>f) bei der Schlichtung von Streitigkeiten in den Gemeinden, falls es der Superintendent für geboten hält.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 104</p> <p>g) <i>er</i> nimmt die in Artikel 88 bis 90 genannten Aufgaben und Rechte der Kreissynode außerhalb ihrer Tagungen wahr;</p> <p>h) <i>er</i> vertritt den Kirchenkreis <i>im Rechtsverkehr</i>.</p> <p>(3) Der Kreissynodalvorstand beschließt über außerplanmäßige Ausgaben und Überschreitungen des Haushaltsplanes. Dieser Beschluß ist nur bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis zulässig. Die nachträgliche Genehmigung der Synode ist erforderlich. <b>Wird die Genehmigung versagt, bleiben bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber wirksam.</b></p> <p>(4) Der Kreissynodalvorstand hat mitzuwirken</p> <p>a) bei der Visitation der <b>Kirchengemeinden</b>;</p> <p>b) bei der Wahl und der Einführung der <b>Pfarrerinnen und</b> Pfarrer;</p> <p>c) bei der Einweihung neuer Gottesdienststätten und bei sonstigen Veranstaltungen, die für den Kirchenkreis von Bedeutung sind;</p> <p>d) bei der allgemeinen kirchlichen Aufsicht, soweit ihm diese durch die Kirchenordnung oder durch Kirchengesetz übertragen wird;</p> <p>e) bei der Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden;</p> <p>f) bei der Schlichtung von Streitigkeiten in den <b>Kirchengemeinden</b>, falls es <b>die Superintendentin oder</b> der Superintendent für geboten hält.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 104</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p> <p>(4) redaktionelle Änderung</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
Kreissynode des Kirchenkreises Lünen	<b>Nr. 268</b> <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b> In Abs. 2 Satz 1 sollte das Wort „insbesondere“ durch die Worte „vor allem“ ersetzt werden.	(vgl. Art. 89 Abs. 2 Satz 1)
Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg	<b>Nr. 269</b> <b>Inhaltlicher Änderungsvorschlag:</b> Abs. 1 soll folgende Fassung erhalten: „Der Kirchenkreis wird im Auftrag der Kreissynode vom Kreissynodalvorstand gemäß der Kirchenordnung und den kirchlichen Gesetzen geleitet.“	
Kreissynode des Kirchenkreises Vlotho	<b>Nr. 270</b> <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b> Abs. 3 Satz 3: In allen Artikeln, die die Kreissynode betreffen, soll zur Verdeutlichung das Wort Synode durch „Kreissynode“ ersetzt werden.	(wie in Art. 94 Abs. 3 und 4)
<b>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</b>	<i>Es wird vorgeschlagen, im Absatz 2 Satz 1 das Wort „insbesondere“ durch „vor allem“ zu ersetzen. Im Absatz 3 Satz 3 ist das Wort „Synode“ durch „Kreissynode“ zu ersetzen.</i>	Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Den Nrn. 268 und 270 wird entsprochen. Zu Nr. 269 ist festzuhalten, daß es als selbstverständlich anzusehen ist, wonach sich das kirchliche Handeln im Rahmen des Kirchlichen Rechtes zu bewegen hat.
<b>KO-Dezernat vom 17.08.1998</b>	<i>Es wird vorgeschlagen, im Absatz 2 Buchstaben a) und b) jeweils das Wort „Synode“ durch „Kreissynode“ zu ersetzen.</i>	Aus Gründen der Einheitlichkeit wird in allen Artikeln auf kreiskirchlicher Ebene der Begriff „Synode“ jeweils durch „Kreissynode“ ersetzt.

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 105</b></p> <p>(1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus dem Superintendenten, dem Assessor, dem Scriba und mindestens fünf, höchstens neun weiteren Mitgliedern (Synodalälteste). Die Erhöhung des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes über die Mindestzahl hinaus bedarf der Festlegung in einer Satzung des Kirchenkreises. Für alle Mitglieder mit Ausnahme des Superintendenten werden je zwei Stellvertreter bestellt.</p> <p>(2) Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes darf weder hauptberuflich noch nebenberuflich im kirchlichen Dienst stehen. Der Superintendent sowie der Assessor und seine Stellvertreter müssen Inhaber einer Pfarrstelle, der Scriba und seine Stellvertreter müssen Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle sein.</p> <p>(3) Der Superintendent ist Vorsitzender des Kreissynodalvorstandes. Der Assessor ist Stellvertreter und Beistand des Superintendenten. Der Scriba führt bei den Tagungen der Kreissynode und bei den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes die Niederschrift der Verhandlungen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 105</b></p> <p>(1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus <i>der Superintendentin oder</i> dem Superintendenten, <i>der Assessorin oder</i> dem Assessor, <i>der oder</i> dem Scriba und mindestens fünf, höchstens neun weiteren Mitgliedern (Synodalälteste). Die Erhöhung des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes über die Mindestzahl hinaus bedarf der Festlegung in einer <i>Satzung. Für</i> alle Mitglieder mit Ausnahme <i>der Superintendentin oder</i> des Superintendenten werden je <i>ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied</i> bestellt.</p> <p>(2) <i>Die Superintendentin oder der Superintendent, die Assessorin oder der Assessor, die oder der Scriba sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen Inhaberinnen oder Inhaber einer Pfarrstelle sein; die oder der Scriba und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können auch Verwalterin oder Verwalter einer Pfarrstelle sein. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes darf weder ordiniert sein noch haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen Dienst stehen.</i></p> <p>(3) <i>Die Superintendentin oder</i> der Superintendent <i>führt den Vorsitz im Kreissynodalvorstand. Die Assessorin oder der Assessor führt den stellvertretenden Vorsitz. Die oder der</i> Scriba führt bei den Tagungen der Kreissynode und bei den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes die Niederschrift der Verhandlungen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 105</b></p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-West</p>	<p><b>Nr. 271</b>  <b>Inhaltlicher Änderungsvorschlag:</b>                      In Abs. 1 sollte anstelle des letzten Satzes folgender Text aufgenommen werden: <u>„Die Synodalältesten im Kreissynodalvorstand werden durch stellvertretende Mitglieder vertreten. Sie treten die Stellvertretung nicht für ein bestimmtes Mitglied des Kreissynodalvorstandes an, sondern in festgelegter Reihenfolge immer, sobald ein oder mehrere Mitglieder des Kreissynodalvorstandes an einer Sitzung nicht teilnehmen können.“</u></p>	<p>Es wird die Notwendigkeit gesehen, nicht mehr jeweils ein erstes und zweites stellvertretendes Mitglied wählen zu lassen, sondern eine summarische Stellvertretungslösung zu finden.</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke</p>	<p><b>Nr. 272</b>  <b>Inhaltlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Bei Abs. 3 Satz 2 soll auch künftig zum Ausdruck kommen, daß das Assessorenamt nicht nur die Stellvertretung des Superintendentenamtes, sondern auch als dessen Beistand im geistlichen Sinne zu verstehen ist.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Plettenberg</p>	<p><b>Nr. 273</b>  <b>Anfrage:</b>                      Abs. 3: Mit der „redaktionellen Änderung“ ist auch die seelsorgliche Dimension der Assessorin oder des Assessors entfallen („Beistand“). Unterscheidet Art. 110 f. zwischen Beratungspflichten und aufsichtlichen Funktionen der Superintendentin und des Superintendenten, stellt sich die Frage nach der Beraterin und dem Berater der Superintendentin und des Superintendenten. Art. 147 Abs. 1, besonders Art. 148 Abs. 1 („Hirtenamt“) versetzen in ihrer allgemeinen, alles und alle umgreifenden Formulierung nicht das mit der ursprünglichen Fassung („Beistand“) implizierte Anliegen.</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</p>	<p><i>Es wird vorgeschlagen, im Absatz 3 Satz 2 hinter dem letzten Wort „Vorsitz“ die Worte „und ist Beistand“ anzuhängen.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft.                      Zu der Nr. 271 ist festzuhalten, daß mit diesem Änderungsvorschlag ein grundsätzliches Problem des kirchlichen Wahlrechtes angesprochen wird. So ist es in der Vergangenheit vorgekommen, daß sich im Einzelfall die Wahlverfahren auf einer Kreissynode über einen ganzen Tag hinzogen. Dem Änderungsvorschlag ist jedoch entgegenzuhalten, daß es möglichst eine gesonderte Vertretung der Theologen und der Laien geben sollte. Im übrigen führt die vorgeschlagene Vertretungsregelung dazu, daß ein Vertreter recht häufig zu Beratungen hinzugezogen wird und die anderen dagegen so gut wie gar nicht zum Einsatz kommen. Der Vorschlag wird in die Liste „Weitere Anregungen und Vorschläge zur Änderung der KO“ aufgenommen. Der Vorschlag wird - ein entsprechendes Votum der Landessynode vorausgesetzt - zu einem späteren Zeitpunkt beraten.                      Den Vorschlägen Nr. 272 und 273 wird durch den Vorschlag des Unterausschusses entsprochen.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 106</b></p> <p>(1) Die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes und ihre Stellvertreter werden von der Kreissynode für acht Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Männern und Frauen anzustreben. Die Wahl des Superintendenten sowie die Wahl des Assessors und seiner Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenleitung.</p> <p>(3) Zu Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes und ihren Stellvertretern können mit Ausnahme des Superintendenten nur Mitglieder der Kreissynode gewählt werden. Zum Superintendenten ist wählbar, wer ordiniert ist und die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen besitzt; ordinierte Theologen aus anderen Landeskirchen dürfen nur mit Zustimmung der Kirchenleitung zur Wahl vorgeschlagen werden. Zur Wahl zum Superintendenten kann nur vorgeschlagen werden, wer mindestens fünf Jahre in einer Gemeindepfarrstelle tätig gewesen ist.</p> <p>(1) ... Die Wahl des Superintendenten sowie die Wahl des Assessors und seiner Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenleitung.</p> <p>(2) Über die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes ist einzeln abzustimmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit, so werden die beiden Vorgeschlagenen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 106</b></p> <p>(1) Die Mitglieder <i>und die stellvertretenden Mitglieder des Kreissynodalvorstandes werden</i> von der Kreissynode für acht Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. <i>Mit Ausnahme der Superintendentin oder des Superintendenten können nur Mitglieder der Kreissynode gewählt werden.</i> Bei der Wahl ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Männern und Frauen anzustreben.</p> <p>(2) <i>Zur Superintendentin oder zum Superintendenten kann nur gewählt werden, wer mindestens fünf Jahre Inhaberin oder Inhaber einer Gemeindepfarrstelle gewesen ist. Pfarrerinnen oder Pfarrer</i> aus anderen Landeskirchen dürfen nur mit Zustimmung der Kirchenleitung zur Wahl vorgeschlagen werden. Die Wahl <i>der Superintendentin oder</i> des Superintendenten sowie <i>ihrer oder seiner Vertreterinnen und Vertreter bedarf</i> der Bestätigung durch die Kirchenleitung.</p> <p>(3) Über die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes ist einzeln abzustimmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden <i>hierbei</i> nicht mitgerechnet. Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen <i>niemand</i> die erforderliche <i>Mehrheit, werden</i> die beiden Vorgeschlagenen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. <i>Die Superintendentin oder der Superintendent bedarf zur Wahl der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kreissynode.</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 106</b></p> <p>(1) redaktionelle Änderung. Satz 4 aus dem bisherigen Absatz wurde aus systematischen Gründen in Absatz 2 übernommen.</p> <p>(2) redaktionelle Änderung unter Aufnahme von Absatz 1 Satz 4.</p> <p>(3) Neben redaktionellen Änderungen in den Sätzen 1 - 4 ist ein neuer Satz 5 angefügt worden. Die Superintendentin oder der Superintendent bedarf eines breiten Vertrauens in der Kreissynode. Es kann für die Wahl im Grundsatz nichts anderes gelten als für eine Pfarrwahl, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes des Presbyteriums auf sich vereinigt (§ 11 Abs. 1 GPfBG).</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;">noch Artikel 106</p> <p>(4) Scheidet der Superintendent vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat die Kreissynode spätestens auf ihrer nächsten Tagung eine Neuwahl vorzunehmen. Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl des Kreissynodalvorstandes.</p> <p>Scheidet ein anderes Mitglied des Kreissynodalvorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat die Kreissynode spätestens auf ihrer nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen eine Neuwahl vorzunehmen.</p> <p>(5) Verliert ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes die Befähigung zum Presbyteramt, endet seine Mitgliedschaft im Kreissynodalvorstand. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes, der Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle ist, seine Pfarrstelle verliert, ohne zum Inhaber oder Verwalter einer anderen Pfarrstelle im Bereich des Kirchenkreises berufen zu werden.</p> <p>(6) Die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amt.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 106</p> <p>(4) Scheidet <b>die Superintendentin oder</b> der Superintendent vor Ablauf <b>der</b> Amtszeit <b>aus, hat</b> die Kreissynode spätestens auf <b>der</b> nächsten Tagung eine Neuwahl vorzunehmen. Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl des Kreissynodalvorstandes.</p> <p>Scheidet ein anderes Mitglied des Kreissynodalvorstandes vor Ablauf <b>der</b> Amtszeit <b>aus, hat</b> die <b>Kreissynode auf der</b> nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl vorzunehmen.</p> <p>(5) Verliert ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes die <b>Gemeindegliedschaft im Kirchenkreis oder</b> die Befähigung zum <b>Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters</b>, endet <b>die</b> Mitgliedschaft im Kreissynodalvorstand. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des <b>Kreissynodalvorstandes seine</b> Pfarrstelle verliert, ohne <b>daß ihm eine andere Pfarrstelle des Kirchenkreises oder seiner Kirchengemeinde übertragen wird.</b></p> <p>(6) Die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Einführung <b>der neu gewählten Mitglieder</b> im Amt.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 106</p> <p>(4) redaktionelle Änderung</p> <p>(5) redaktionelle Änderung</p> <p>(6) redaktionelle Änderung</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-West</p>	<p><b>Nr. 274</b>  <b>Inhaltlicher Änderungsvorschlag:</b>                  Abs. 2 Satz 1 soll wie folgt ergänzt werden: „... Inhaber einer Gemeindepfarrstelle gewesen ist, <u>eingeschlossenen Zeiten im Probedienst/Entsendungsdienst, der in Kirchengemeinden abgeschlossen worden ist.</u>“</p>	<p>Bei der Nachfolge des Superintendents im Kirchenkreis Recklinghausen konnte eine Pfarrerin, die mehr als 5 Jahre im pfarramtlichen Dienst stand, nicht für die Nachfolge kandidieren. Sie hatte diesen Dienst nämlich nicht volle 5 Jahre im Status einer Gemeindepfarrerin ausgeübt, und die Zeit des damals noch so bezeichneten Hilfsdienstes konnte aufgrund der derzeitigen Rechtslage nicht angerechnet werden. Paradoxerweise gab es jedoch keine rechtlichen Hinderungsgründe dagegen, daß sie als Assessorin mehrere Jahre den Superintendenten in seinem Amt vertreten hatte und dies auch noch bis zum Dienstantritt des Neuen tat.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid</p>	<p><b>Nr. 275</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      In Abs. 1 letzter Satz sollte die Reihenfolge „Männer und Frauen“ geändert werden.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Hagen</p>	<p><b>Nr. 276</b>  <b>Inhaltlicher Änderungsvorschlag:</b>                      In Abs. 1 letzter Satz sollte das Wort „möglichst“ ersatzlos gestrichen werden.</p>	<p>(siehe auch Art. 91b Abs. 3, Art. 120 Abs. 1, Art. 121 Abs. 3, Art. 142 Abs. 2 und Art. 150 Abs. 2)</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lünen</p>	<p><b>Nr. 277</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      In Abs. 1 letzter Satz sollten die Worte „von Männern und Frauen“ durch die Worte „von Frauen und Männern“ ersetzt werden.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Recklinghausen</p>	<p><b>Nr. 278</b>  <b>Änderungsvorschlag:</b>                      Es wird auf den Beschluß der Kreissynode vom 27.8.1994 zu Artikel 106 Abs. 3 verwiesen, in dem die Wahlvoraussetzungen für die Superintendentin/den Superintendenten geregelt sind: „Die Kreissynode Recklinghausen bittet die Landessynode dringend, Artikel 106 Abs. 3 der Kirchenordnung zu überarbeiten und die Interpretation dieses Artikels zu erweitern, in dem es heißt, daß zur Wahl des Superintendenten nur vorgeschlagen werden kann, wer mindestens 5 Jahre in einer Gemeindepfarrstelle gewesen ist.                      Diese Interpretation muß beinhalten, daß es darum geht, 5 Jahre die Arbeit eines/r GemeindepfarrerIn versehen zu haben, d.h. es soll um die tatsächlich geleistete Arbeit gehen, nicht um eine dienstrechtliche Beschreibung derselben.“</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p><b>Nr. 279</b>  <b>Inhaltlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Abs. 3: Gerade der Hinweis in der Begründung (rechte Spalte) auf den verfassungsmäßigen Mitgliederbestand des Presbyteriums wirft die Frage nach der 'Mehrheit' bei dieser Wahl auf.                      Vielleicht ließe sich hier ein Zahlenbeispiel anführen.</p>	<p>(siehe auch Art. 142 Abs. 3)</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Vlotho</p>	<p><b>Nr. 280</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      In Abs. 1 letzter Satz sollte die Reihenfolge in der Aufzählung „Frauen und Männer“ entsprechend der Sprachregelung in Art. 91 b Abs. 3 und Art. 121 Abs. 3 erfolgen.</p>	
<p>Frauenausschuß des Kirchenkreises Iserlohn</p>	<p><b>Nr. 281</b>  <b>Inhaltlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Art. 106 Abs. 1 soll wie folgt ergänzt werden: "Bei den Wahlen zum Kreissynodalvorstand sind die kreiskirchlichen Dienste und Arbeitsbereiche in angemessener Weise zu berücksichtigen."</p>	<p>Der Bedeutung kreiskirchlicher Dienste und Arbeitsbereiche soll Rechnung getragen werden.</p>
<p>Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Hennen (Kirchenkreis Iserlohn)</p>	<p><b>Nr. 282</b>  <b>Stellungnahme:</b>                      Abs. 3: Das Presbyterium begrüßt ausdrücklich die Einfügung des 5. Satzes mit seiner Begründung.</p> <p><b>Nr. 283</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Abs. 3 Satz 5 sollte wie folgt lauten: „Die Superintendentin oder der Superintendent benötigt zu ihrer/seiner Wahl die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kreissynode.“</p>	<p>(vgl. auch Art. 142 Abs. 3 Satz 5)                      Schon beim ersten Hören überzeugt die sprachlich richtigere Formulierung.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
Frauenreferat der EKvW	<p><b>Nr. 284</b>  <b>Änderungsvorschlag:</b>                      Es wird angeregt, das Wort „möglichst“ in Abs. 3 Satz 3 zu streichen.</p>	<p>Insbesondere die Entwicklung, die in unserer Kirche zum Gleichstellungsgesetz geführt hat, werten wir als Begründung für diese Fortschreibung innerhalb der Kirchenordnung, die vor allem die Gemeindegliederzusammensetzung betrifft.                      Abs. 3 Satz 3 ist 1989 als grundlegende Formulierung einer gerechteren Beteiligung von Frauen in die Kirchenordnung eingefügt worden.                       (siehe auch Artikel 91b Abs. 3; 106 Abs. 1; 120 Abs. 1; 121 Abs. 3; 142 Abs. 2 und 150 Abs. 2)</p>
<p><b>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und 10.06.1998, KO-Ausschuß vom 12.03.1998 und 11.08.1998</b></p>	<p><b>Es wird vorgeschlagen, im Absatz 1 Satz 4 die Worte „Männern“ und „Frauen“ zu vertauschen.</b></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft.                      Den Vorschlägen Nr. 275, 277 und 280 wird entsprochen (analoge Fassung entsprechend der Art. 91b Abs. 3 und 121 Abs. 3).                      Zu den Nrn. 276 und 284 wird auf die Begründung zu Art. 91b verwiesen.                      Zu der Nr. 281 ist festzuhalten, daß dieser Punkt in den Kreissatzungen und nicht in der Kirchenordnung vorrangig zu regeln ist.                      Zu den Vorschlägen Nr. 274 und 278 ist festzustellen, daß dieser Punkt verschiedentlich Beratungsgegenstand des Kirchenordnungsausschusses und der Kirchenleitung war. Zuletzt war - unter Einbeziehung aller Kirchenkreise - mehrheitlich festgestellt worden, daß kein Bedürfnis für eine Änderung der Kirchenordnung besteht.                      Ein Zahlenbeispiel ist nicht notwendig, da durch den letzten Satz klargestellt wird, welches Mehrheitsverhältnis notwendig ist. Weitere Beispiele werden einer möglichen Kommentierung der Kirchenordnung vorbehalten bleiben (Nr. 279).                      Der Vorschlag Nr. 283 stellt sprachlich keine Verbesserung dar.</p>
<p><b>KO-Unterausschuß vom 10.06.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</b></p>	<p><b>Es wird vorgeschlagen im Abs. 3 Satz 4 das Wort „welche“ durch das Wort „die“ zu ersetzen.</b></p>	<p>Es wird eine redaktionelle Überarbeitung vorgenommen (vgl. gleichlautende Bestimmung von Art. 141 Abs. 3 Satz 4).</p>